



Gemeinde Bessenbach
Ortsteil Straßbessenbach

Bebauungsplan

„Zum Sportfeld“

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Planverfasser:

Stand: 29. April 2019

PLANER
FM

STADTPLANUNG ◦ ENERGIEBERATUNG
Mühlstraße 43 ◦ 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 411198
E-Mail p.matthiesen@planer-fm.de

GLIEDERUNG

- 1. Planungsziele und Planungszwecke**
 - 1.1 Bestandssituation
 - 1.2 Planung
- 2. Räumlicher Geltungsbereich**
- 3. Übergeordnete Planungen/Planungsrechtliche Situation**
 - 3.1 Flächennutzungsplan
 - 3.2 Bebauungspläne
 - 3.3 Trinkwasserschutzgebiete
 - 3.4 Landschaftsschutzgebiete
- 4. Weitere Fachplanungen, Gutachten und sonstiges**
 - 4.1 Artenschutzrechtliche Bewertung und Eingriff-/Ausgleichsflächenbilanzierung
 - 4.2 Umweltbericht
 - 4.3 Immissionsschutz
 - 4.4 Geotechnische Erkundung
- 5. Verkehr**
 - 5.1 Motorisierter Individualverkehr
 - 5.2 Ruhender Verkehr
- 6. Ver- und Entsorgung**
 - 6.1 Trink- und Löschwasser
 - 6.2 Schmutz- und Niederschlagswasser
- 7. Textliche Festsetzungen**
 - 7.1 Art der baulichen Nutzung
 - 7.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 7.3 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- 8. Anlagen**

1. Planungsziele und Planungszwecke

Westlich der Ortslage von Straßbessenbach findet seit 51 Jahren an einem Wochenende/Jahr auf dem Motocross-Sportgelände des MSC Straßbessenbach 1967 e.V. eine Motocross-Veranstaltung für verschiedene Motorradklassen statt. Um die Veranstaltung durchführen zu können, wurde Jahr für Jahr beim Landratsamt Aschaffenburg die Genehmigung zur Durchführung beantragt. Diese wurde jeweils mit den entsprechenden Auflagen vom Landratsamt jeweils per Bescheid erteilt.

Des Weiteren findet an einem Wochenende/Jahr eine Kart-Veranstaltung für Jugendliche statt.

Da das Vereinsgelände im Außenbereich sowie im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Spessart“ liegt und die Nutzung über eine Satzung nicht abgesichert ist, sollen für die bisher auf dem Gelände stattfindenden Aktivitäten die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um darauf aufbauend die Durchführung der entsprechenden Großveranstaltungen beim Landratsamt Aschaffenburg beantragen zu können.

In diesem Zusammenhang soll gleichzeitig das Sportgelände des SVE Straßbessenbach in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen werden.

Über diese Planungsziele hinaus hat der MSC Straßbessenbach 1967 e.V. bei der Gemeinde Bessenbach beantragt, zu bestimmten Zeiten Trainingsstunden für Jugendliche (Motocross und Go-Kart) durchführen zu dürfen.

Nach Bekanntwerden dieser Pläne hat sich eine Bürgerinitiative gebildet, die durch den Trainingsbetrieb zusätzliche Lärmimmissionen befürchtet und nicht bereit ist, diese hinzunehmen.

Aufgrunddessen hat die Gemeinde Bessenbach eine Schallimmissionsprognose in Auftrag gegeben, um die Auswirkungen eines Trainingsbetriebs abschätzen zu können. Aus dieser Untersuchung geht hervor, dass diese Aktivitäten aus rechtlicher Sicht an den benachbarten Immissionsorten zu keinen unzulässigen Geräuschimmissionen führen, auch wenn zu Trainingszeiten Lärm auf die nächstgelegenen Immissionsorte einwirkt.

Die Großveranstaltung erstreckt sich aktuell mit einem kleinen Streckenabschnitt auch auf das Gemeindegebiet Haibach (Gemarkung Dörrmorsbach). Die Gemeinde Haibach hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Bessenbacher Planung negativ beurteilt und mitgeteilt, dass sie keinen Aufstellungsbeschluss für das Teilgebiet auf Dörrmorsbacher Gemarkung fassen wird.

Damit kann der ursprünglich vorgesehene Verfahrensablauf mit parallel durchgeführten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen beider Gemeinden zur Schaffung eines ergänzenden Planungsrechts nicht mehr umgesetzt werden.

Aus diesem Grund hat der MSC Straßbessenbach einen Antrag gestellt, den Streckenverlauf für die Großveranstaltung vollständig auf Straßbessenbacher Gemarkung zu verlagern.

Diesem Antrag hat der Gemeinderat Bessenbach in seiner Sitzung am 25.09.2018 zugestimmt.

1.1 Bestandssituation

Die Zufahrt auf das Gelände erfolgt ausschließlich von Norden über die St 2312. Die Zufahrt zum Sportplatz sowie zum Jugendtraining der Kart-Fahrer befindet sich am rechten Rand. Die Zufahrt zu den nur temporär abgestellten Fahrzeugen liegt am linken Rand. Diese Zufahrt wird aber nur bei Großveranstaltungen genutzt.

Das Fahrerlager befindet sich zwischen Rennstrecke und St 2312. In diesem Bereich werden die Motorräder gewaschen. Auf dem Waschplatz ist ein entsprechender Öl-abscheider vorhanden.

Die Dörmorsbacher Gemarkung (Gemeinde Haibach) wird mit einem kurzen Streckenabschnitt bei Großveranstaltungen berührt.

1.2 Zur Planung

Mit diesem Bebauungsplan soll Planungsrecht für das, was bisher zulässig war, gesichert werden.

Motorsportverein

- eine Motocross-Veranstaltung für verschiedene Motorradklassen an einem Wochenende/Jahr,
- eine Kart-Veranstaltung für Jugendliche an einem Wochenende/Jahr,
- Motocross-Training (maximal 10 Fahrzeuge) maximal 2 Stunden/Woche an maximal 26 Tagen/Jahr und nur in der Zeit von 17:00 Uhr und 19:00 Uhr (Montags – Freitags) bzw. bis 16:00 Uhr (Samstags) und
- Kart-Training wöchentlich.

Darüber hinaus sind Vereinsfeste/Veranstaltungen wie z.B. Jugendzeltlager, Grillabend für die Jugend, Lakefleischessen, Schlachtfest, Meisterschaftsfeiern und weitere zulässig.

Fußballverein

- Durchführung des Spielbetriebs an jedem Wochenende,
- Durchführung des Trainingsbetriebs Montag bis Freitag bis 21:00 Uhr,
- Vereinsfeste/Veranstaltungen wie z.B. Grillabend für die Jugend, Lakefleischessen, Schlachtfest, Forellenessen, Meisterschaftsfeiern und weitere

Die Entfernung des nordöstlichen Sportplatzes (Mittelkreis) zum nächstgelegenen Wohnhaus (Gartenstraße 14) beträgt ca. 270 m. Die Entfernung des südwestlichen Sportplatzes (Mittelkreis) zum nächstgelegenen Wohnhaus (Gartenstraße 14) beträgt ca. 340 m.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind die immissionsschutzrechtlichen Beeinträchtigungen zur angrenzenden Wohnbebauung zu untersuchen.

2. **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Gemeinde Bessenbach in der Gemarkung Straßbessenbach westlich des Ortsteils.

Der Geltungsbereich wird

- im Westen von den Flurstücken mit den Fl. Nrn. 5737 (geschnitten), 5750 (geschnitten), 5762 (geschnitten), 5758 (geschnitten), 5815 (geschnitten) und 5826,
- im Norden von der St 2312 (Fl. Nr. 5555, Gemarkung Straßbessenbach),
- im Osten von den Flurstücken mit den Fl. Nrn. 747, 744, 742, 5647, 5674, 5673 und 5564/2,

- und im Süden von der Gemarkung Dörmorsbach in seiner räumlichen Lage begrenzt.

Folgende Flurstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans:

Fl. Nrn. 5556 bis 5560, 5648, 5655, 5669, 5671/3, 5675, 5705 bis 5722, 745, 746, 965/2, 5725 bis 5736, 5755, 5768/1, 5768/2, 5819, 5820, 5821, 5823, 5824 (alle jeweils vollständig) und

5555/2, 5646, 5654, 5656, 5657, 5665, 5666, 5672, 5673, 5687, 5737, 5749, 5750, 5756, 5758, 5762, 5768, 5815, 5827 (alle jeweils teilweise)

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 13,7 ha.

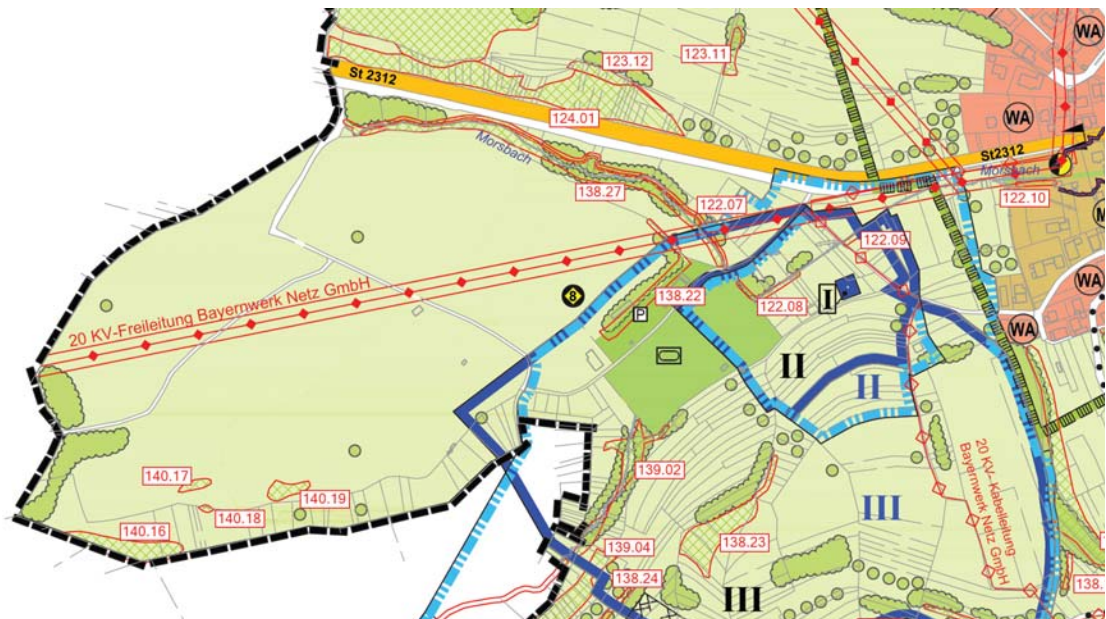
3. Übergeordnete Planungen/Planungsrechtliche Situation

3.1 Flächennutzungsplan

Im digitalisierten Flächennutzungsplan der Gemeinde Bessenbach (festgestellt am 20.03.2018) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Am südlichen sowie am nördlichen Rand sind Biotope gekennzeichnet. Am östlichen Rand sind Sportflächen sowie das festgesetzten und geplante Trinkwasserschutzgebiet der Gemeinde Haibach gekennzeichnet. In Ost-West-Richtung verläuft eine 20 kV-Freileitung.

Das Vorhaben entspricht nicht der Darstellung des Flächennutzungsplans. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.



Ausschnitt aus den Flächennutzungsplan, unmaßstäblich

3.2 Bebauungspläne

Verbindliche Bebauungspläne bestehen im Plangebiet nicht.

3.3 Trinkwasserschutzgebiete

Der östliche Rand des Plangebiets liegt in den Schutzzonen II und III des festgelegten Trinkwasserschutzgebietes (dunkelblaue Linienabgrenzung). In der Schutzzone II liegen der östliche Sportplatz, die Erschließungsstraße „Zum Sportfeld“ und Grünflächen. Die weitere Schutzzone III erstreckt sich auf eine kleine Teilfläche des Motocrossgeländes, den zweiten Sportplatz, die Stellplatzflächen mit der gesamten Zufahrt sowie mehrere bauliche Anlagen und Grünflächen.

Im neu geplanten Trinkwasserschutzgebiet (hellblaue Linienführung) zieht sich die Schutzzone II hinter die Erschließungsstraße „Zum Sportfeld“ zurück. Die Schutzzone III erweitert sich in nördliche Richtung bis zur St 2312, reduziert sich auf Straßbesenbacher Gemarkung im Bereich des Motocrossgeländes, um sich auf Dörmorsbacher Gemarkung im Bereich des Motocrossgeländes wieder auszudehnen.

Im Zuge der Neubemessung des Wasserschutzgebietes wurde durch das Ing.-Büro Jung mit Datum vom Februar 2019 ein Bericht vorgelegt, in dem anhand von Markierungsversuchen das Einzugsgebiet des Brunnens 71, hier das Motocrossgelände, überprüft wurde.

Die Überprüfung hat ergeben, dass ein schneller und starker unterirdischer Zustrom aus den beiden markierten Bereichen (Motocrossgelände) sowie ein Einfluss des Dörmorsbachs auf den Tiefbrunnen IV (71) ausgeschlossen werden kann.

Von Seiten des Gutachters wird eine Rücknahme der Wasserschutzgebietsgrenze im Geltungsbereich des Bebauungsplans für möglich gehalten.

Bei einem Behördentermin hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sein Einverständnis signalisiert, dass der Vorschlag für die neue Schutzgebietsabgrenzung im weiteren Bauleitplanverfahren weiterhin dargestellt werden kann.

Die bisherige Schutzgebietsabgrenzung der Gemeinde Haibach bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens zur Neufestsetzung der Schutzgebietsabgrenzung nachrichtlich bestehen.

Hinweis

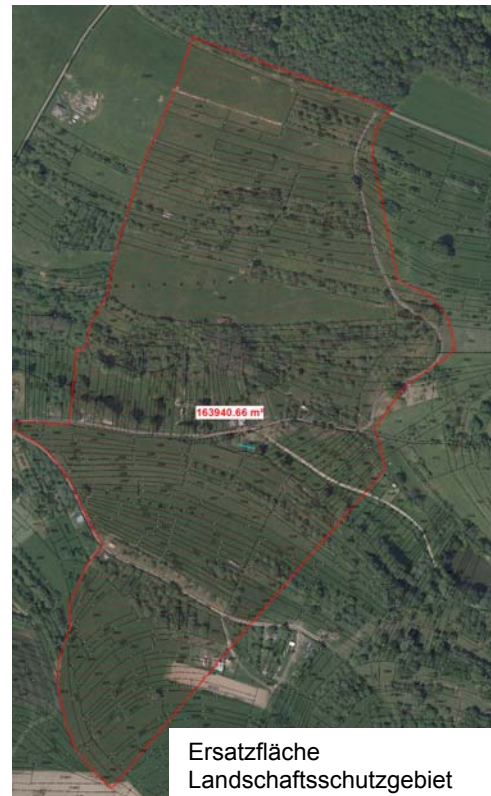
Nach vollständigem Umbau der Rennstrecke (ca. 5 Jahre) wird der Streckenabschnitt auf Dörmorsbacher Gemarkung nicht mehr im geplanten Trinkwasserschutzgebiet der Gemeinde Haibach liegen.

3.4 Landschaftsschutzgebiet

Das gesamte Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet des Bayerischen Spessart.

Da die geplante Nutzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung widerspricht, wurde im Vorfeld der Planung beim Landratsamt Aschaffenburg abgefragt, ob das notwendige Planungs- und Bauordnungsrecht geschaffen werden kann.

Dieser Anfrage hat das Landratsamt Aschaffenburg seine Zusage in Aussicht gestellt, sofern die bisher erteilten Auflagen aus den Bescheiden der letzten Jahre zur Durchführung der motorsportlichen Veranstaltung in der Bauleitplanung berücksichtigt werden und eine entsprechende Ersatzfläche angeboten wird.



Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens wird bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Aschaffenburg ein Befreiungsantrag von den Regelungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ gestellt.

Parallel dazu und vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird beantragt die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Ersatzfläche östlich von Keilberg ins Landschaftsschutzgebiet aufzunehmen.

Die im Plan rechts dargestellte Ersatzfläche überschreitet die erforderliche Größe geringfügig.

Die exakte Abgrenzung erfolgt mit der Antragstellung.

3.5 Altbergbau

Im Umfeld des Plangebietes ist Altbergbau nachweisbar. Das Vorhandensein weiterer nichttrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Bei der Errichtung baulicher Anlagen bzw. beim Wegebau muss bei der Baugrunderkundung ein möglicher Altbergbau Berücksichtigung finden. Bei Erdarbeiten ist auf Anzeichen alten Bergbaus (z. B. künstliche Hohlräume, altes Grubenholz, Mauerungen etc.) zu achten. Werden Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.



Übersichtsplan

4. Weitere Fachplanungen und Gutachten

4.1 Artenschutzrechtliche Bewertung und Eingriffs-/Ausgleichsflächenbilanzierung

Mit Datum vom 09.04.2019 wurde von den Landschaftsarchitekten Trölenberg + Vogt eine artenschutzrechtliche Bewertung mit Eingriffs-/Ausgleichsflächenbilanzierung durchgeführt und erarbeitet. Hieraus geht folgendes hervor (Originaltext kursiv):

4.1.1 *Bestandsbeschreibung und geschützte Flächen*

Bestand

Der Geltungsbereich dient bereits seit Jahren im Zentrum als Motorcross-Strecke und im Osten als Sportplatz. Die geplante Erweiterungsstrecke im Nordwesten wird aktuell als intensiv bis mäßig extensiv bewirtschaftete Wiese, darüber hinaus zweimal im Jahr im Rahmen der Großveranstaltungen als Parkplatzfläche genutzt. In den Randbereichen, aber auch innerhalb der Motorcross-Strecke wachsen Feldgehölze, Gebüsche und Einzelbäume.

Im östlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich zwei Fußballplätze und ein Bolzplatz. Darüber hinaus sind vereinzelt zum Sportbetrieb dazugehörige Gebäude sowie eine landwirtschaftliche Halle vorhanden.

Am südlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft der Dörmorsbach. Er hat einen überwiegend naturnahen Charakter, ist jedoch im Bereich der Sportplätze verrohrt.

Nördlich davon mündet er in den von Nordwesten kommenden Morsbach, der dann am nordöstlichen Rand des B-Planes, jedoch außerhalb, unverrohrt weiterläuft. Bei den unverrohrten, naturnahen Abschnitten der beiden Bäche handelt es sich gemäß Biotopkartierung um „natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer“ und damit um nach § 30 gesetzlich geschützte Biotope.

Die vorhandene Motorcross-Strecke wird nach der Großveranstaltung eingesät. Zumindest im letzten Jahr ist die Ansaat allerdings nicht gut angewachsen, so dass es sich dennoch eher um lückig bewachsene Erdhänge handelt, die deutliche Erosionsrinnen aufweisen. Die Biotope zwischen der Strecke sind ein Mosaik aus Wiesen, Säumen und Gehölzen.

Biotopkartierung

Das Untersuchungsgebiet berührt insgesamt sieben Teilflächen von amtlich kartierten Biotopen.

| Biotop-Nr. | Anzahl der Teilflächen | Art / Lage / Beschreibung (kompletter Text s. Biotopkartierung) |
|-------------------|--|---|
| 6021-0122 | 10 TF 007 und 008 im Untersuchungsgebiet | Gewässerbegleitgehölze, Nasswiesen und Seggenriede an Birkbach und Morsbach östlich Grünmorsbach TF 007: unverbaubarer Abschnitt des Morsbaches TF 008: Begleitgehölze am begrädigten Bachunterlauf mit Erlen und Weidengehölz |
| 6021-0138 | 27 TF 022 und 027 im Untersuchungsgebiet | Gehölze südwestlich Straßbessenbach TF 022: Gebüsch am Rande der Sportanlage; den O-Rand bildet eine senkrechte Abbruchkante parallel zum Vereinsgebäude TF 027: Feldgehölz mit Altbaumbestand |
| 6021-0139 | 6 TF 002 im Untersuchungsgebiet | Gewässerbegleitgehölze, Hochstaudenfluren und Nasswiesen am Dörmorsbach nördlich der Ortschaft Dörmorsbach TF 002: Bachlauf, im Nordteil mit Ufergehölzen aus Erlen und Bruchweiden |
| 6021-0140 | 20 TF 017 und 019 im Untersuchungsgebiet | Extensives Grünland und Gehölze nordwestlich Dörmorsbach TF 017 und 019: Kleine Gebüschinseln (Schlehen, Süßkirschen) |

Schutzgebiete oder Flächen nach § 23ff BNatSchG

Das gesamte Bearbeitungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks „Spessart“. Da die geplante Nutzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung widerspricht, ist eine Verlegung der Schutzgebietsgrenzen vorgesehen. Allerdings ist eine geeignete Ersatzfläche zu stellen. Da der gesamte Bebauungsplan innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt, müssen ca. 13,7 ha ausgeglichen werden. Dafür ist eine Fläche auf Gemarkung Keilberg, östlich der Ortslage, vorgesehen. Mit ca. 16,4 ha ist die in der Abbildung dargestellte Ersatzfläche etwas größer. Die exakte Abgrenzung erfolgt mit der Antragstellung.

Die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis wird von der Gemeinde beim Landratsamt beantragt.

Weitere Schutzgebiete oder -flächen nach § 23ff BNatSchG werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Trinkwasserschutzgebiete

Der östliche Rand des Planungsgebiets liegt in den Schutzzonen II und III des bisherigen Trinkwasserschutzgebietes. Allerdings ist eine Verlegung der Schutzgebietsgrenzen geplant. Entsprechend der neu geplanten Grenze läge die Motorcross-Strecke nicht mehr innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes (s. Begründung zum Bebauungsplan Kap. 3.3).

4.1.2 *Naturräumliche Grundlagen und Schutzgüter*

Das Planungsgebiet befindet sich im Naturraum "Vorderer Spessart" an der Grenze zum „Sandsteinspessart. Im Übergangsbereich zwischen Sandsteinspessart und Untermainebene vereint der Raum die ökologischen Standortbedingungen der benachbarten Naturräume. Zusammen mit den differenzierten Bodenverhältnissen, Hangneigungen und der kleinbäuerlichen Landnutzung entstand eine offene, vielgestaltige Kulturlandschaft.

Der geologische Untergrund des Untersuchungsgebietes wird durch ungegliederte Gneise des kristallinen Vorspessarts gebildet. Die Böden sind geprägt durch Lehme und stark lehmige Sande aus denen sich mit der Zeit Braunerden gebildet haben. Im Bereich der Wege und Gebäude sind die Böden durch Versiegelungen/Befestigungen und Verdichtungen, im Bereich der bestehenden Motorcross-Strecke durch die Modellierungen und ebenfalls durch Verdichtungen überformt.

In Bezug auf die Arten- und Biotopschutzfunktion sind die grundwasserbeeinflussten Böden entlang der Bäche von hoher Bedeutung. Für die zuvor benannten stark überformten Böden ist eine diesbezüglich geringe bis keine Funktionserfüllung festzustellen.

Eine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte liegt nicht vor. Altlasten sind ebenfalls nicht bekannt.

Der Morsbach und der Dörmorsbach durchfließen den östlichen Teil des Geltungsbereiches, wobei der Dörmorsbach im Bereich des Sportplatzes verrohrt ist. Auf Flurnummer 5730 wird er in einem künstlich angelegten Teich aufgestaut. Weitere Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Laut Hydrogeologischer Karte 1:50.000 handelt es sich im Untersuchungsgebiet um einen Grundwasserleiter mit geringer bis sehr geringer Trennfugendurchlässigkeit. Die mittlere Grundwasserneubildung ist mit etwa 100 bis 150 mm pro Jahr entsprechend nur gering bis mäßig. Vorhandene Versiegelungen beeinträchtigen die Grundwasserneubildung und stellen daher eine Vorbelastung dar. Die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt durch Einleitung in den Hauptsammler in der St 2307. Die anfallende Menge ist gering.

Wie in Kapitel 3 beschrieben, befindet sich der östliche Teil des Planungsgebietes außerdem im Trinkwasserschutzgebiet der Gemeinde Haibach.

Das Klima in der Gemeinde Bessenbach gehört großräumig zum Übergangsbereich zwischen Mittelgebirgs- und maritimen Klimatyp mit mäßig warmen Sommern und relativ milden Wintern. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8 - 9 °C, der mittlere Jahresniederschlag ist mit 750 bis 850 mm gering bis mäßig.

Das lokale Klima wird durch das Geländere Relief sowie die Vegetation bzw. durch Geländeüberformungen wie z.B. Versiegelungen bestimmt. Offene Flächen gelten als Kaltluftproduktionsflächen, Gehölze haben Bedeutung für die Frischluftproduktion. Auf den Acker- und Grünlandflächen entstehende Kaltluft fließt dem Gefälle folgend Richtung Straßbessenbach ab und hat dort eine ausgleichende Wirkung für die Ortslage.

Die potenzielle natürliche Vegetation des Gebietes – der Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald – ist durch die heutige Nutzung komplett überprägt. Stattdessen wird die Vegetation von mäßig extensiv bis intensiv genutzten Wiesen, Gehölzen sowie durch die sonstigen bestehenden Nutzungen (Sportplatzrasen,...) gekennzeichnet (s. Kap. 3). Diese sind für das Schutzgut Arten und Lebensräume von geringer (Sportplatzrasen, intensives Grünland) bis mittlerer (Gehölze) Bedeutung. Die naturnahen Abschnitte des Dörmorsbachs und des Morsbachs sind inklusive ihrer Ufervegetation von hoher Wertigkeit. Die durch Gebäude und Wege versiegelten Flächen haben keine Bedeutung für das Schutzgut.

Vorkommen geschützter, gefährdeter oder bedeutsamer Pflanzen- und Tierarten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht dokumentiert.

Das Landschaftsbild der Umgebung wird von wechselnden Oberflächenformen mit einem hohen Anteil an Wiesen und gliedernden Gehölzstrukturen geprägt. Die natürlich wirkende Landschaft in Kombination mit der recht ruhigen Lage bietet ein hohes Naherholungspotenzial. Besonders von den hohen Geländepunkten im Nordwesten des Plangebietes ergeben sich vielfältige Blickbeziehungen in die umgebende Landschaft sowie nach Straßbessenbach und Grünmorsbach.

4.1.3 Eingriff - Konfliktanalyse

Grundzüge der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die bisherigen Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden. Die einzigen Neuerungen stellen die zukünftig häufigere Nutzung eines Teilabschnittes sowie die Verlegung des auf Dörrmorsbacher Gemarkung befindlichen Abschnittes in den Bereich nordöstlich der bestehenden Strecke dar.

Motorsportverein

- *eine Motocross-Veranstaltung für verschiedene Motorradklassen an einem Wochenende/Jahr,*
- *eine Kart-Veranstaltung für Jugendliche an einem Wochenende/Jahr,*
- *Motorcross-Training (max. 10 Fahrzeuge) maximal 2 Stunden/Woche an max. 26 Tagen/Jahr und nur in der Zeit von 17:00 Uhr und 19:00 Uhr (montags – freitags) bzw. bis 16:00 Uhr (samstags), nur auf den als Trainingsstrecke gekennzeichneten Flächen,*
- *Trainingsstunden Go-Kart wöchentlich,*
- *Vereinsfeste/Veranstaltungen wie z.B. Jugendzeltlager, Grillabend für die Jugend, Lakefleischessen, Schlachtfest, Meisterschaftsfeiern und weitere.*

Fußballverein

- *Durchführung des Spielbetriebs an jedem Wochenende,*
- *Durchführung des Trainingsbetriebs Montag bis Freitag bis 21:00 Uhr,*
- *Vereinsfeste/Veranstaltungen wie z.B. Grillabend für die Jugend, Lakefleischessen, Schlachtfest, Forellenessen, Meisterschaftsfeiern und weitere*

Das Planungsgebiet ist über die Straße „Zum Sportfeld“ bereits erschlossen.

Die vorhandenen Gehölze sowie Gräben werden komplett erhalten. Darüber hinaus sind weitere Gehölzpflanzungen zur Begrünung vorgesehen.

Zukünftig anfallendes Niederschlagswasser soll direkt versickert werden, sofern dies im Wasserschutzgebiet zulässig ist. Auf die bestehenden Nutzungen hat dies jedoch keinen Einfluss.

Der Bebauungsplan stellt im Wesentlichen das Sondergebiet „Motorsport“, Flächen für Sport- und Spielanlagen (Sportplätze) sowie sonstige Grünflächen dar.

Der Abschnitt auf Dörrmorsbacher Gemarkung soll nach Ende der Nutzung als Motorcross-Strecke (ca. 2025) rekultiviert werden. Dafür soll das Gelände in Anlehnung an die natürliche Morphologie modelliert und z.B. mit weiteren Obstbäumen bepflanzt werden. Durch entsprechende Pflanzungen südlich des auf Straßbessenbacher Gemarkung befindlichen Streckenabschnittes soll die weitere Befahrung der zu rekultivierenden Flächen verhindert werden. Da diese Flächen sich außerhalb des Geltungsbereiches befinden, kann die Rekultivierung jedoch nicht im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzt werden.

Wirkungen der Eingriffe auf die Schutzgüter

Da das Gebiet bereits als Motorcross-Strecke bzw. als Sportplatz genutzt wird, treten durch das Vorhaben im Vergleich zur heutigen Nutzung überwiegend keine Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ein. Weitere Versiegelungen sind aktuell nicht vorgesehen. Allerdings ermöglicht der Bebauungsplan durch z.T. vergrößerte Baufenster die Erweiterung von Gebäuden. Die einzige momentan geplante Änderung ist die Erweiterung der Motorcross-Strecke Richtung Norden. Im Gegenzug stellt wiederum die Rekultivierung auf Dörrmorsbacher Gemarkung (Angleichung des Geländes an das natürliche Relief), wenn auch außerhalb des Geltungsbereiches eine Aufwertung dar.

Für das Schutzgut Boden kommt es durch die Herstellung des neuen Streckenabschnitts zu Belastungen aufgrund der Verdichtungen und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus im Rahmen der Modellierung der Strecke und des Fahrbetriebes. Dies hat darüber hinaus Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, da ein Eingriff in die Bodenfunktionen auch die Grundwasserneubildung beeinflussen kann. Darüber hinaus könnte es im Havariefall zur Verschmutzung des Grundwassers und des Bodens durch Öle und Treibstoffe kommen. Allerdings besteht diese Gefahr bereits durch die bestehende Nutzung und erhöht sich nur etwas durch die geplante häufigere Nutzung von Teilbereichen der Strecke.

Bezogen auf die Schutzgüter Klima und Luft ist der Eingriff von geringer Bedeutung. Flächen mit Wertigkeit für die Kaltluftproduktion werden zwar verändert, vermutlich wird die Kaltluftproduktion jedoch auch im Bereich der Erweiterungsstrecke zukünftig möglich sein. Planungen von denen Barrierewirkungen für den Kaltluftabfluss ausgehen könnten, sind nicht vorgesehen.

Für das Schutzgut Arten und Lebensräume stellt das Vorhaben einen überwiegend geringen Eingriff dar. Im Wesentlichen gehen mäßig extensiv bis intensiv genutzte Wiesenflächen durch die geplante Erweiterungsstrecke verloren. Darüber hinaus wird sich durch die zukünftig häufigere Nutzung der Strecke im Rahmen des Trainingsbetriebes die Störwirkung für einige Arten erhöhen. Um erhebliche Beeinträchtigungen der potenziellen lokalen Populationen zu vermeiden, sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Für das Landschaftsbild ist von einer geringen Betroffenheit auszugehen. Der Charakter der Fläche wird durch die Geländemodellierungen im Rahmen der Erweiterung (bzw. Verlegung) der Motorcross-Strecke Richtung Norden verändert. Aufgrund der größeren Höhenlage des neuen Streckenabschnitts wird er zukünftig aus Teilen der Umgebung besser einsehbar sein. Zugleich sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild jedoch deutlich geringer als es bei einer Bebauung der Fall wäre. Vermindert werden die Auswirkungen vor allem durch die Bepflanzungen innerhalb der Ausgleichsfläche, aber auch durch weitere Einzelbaum- und Strauchpflanzungen.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Bei jedem Vorhaben ist sicher zu stellen, dass artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung ausgearbeitet.

Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Da in einem Großteil des Geltungsbereiches keine Änderungen gegenüber der bisherigen Nutzung geplant sind, wurden ausschließlich die artenschutzrechtlichen Auswirkungen durch die zukünftig häufigere Nutzung eines Teilbereiches der bestehenden Motorcross-Strecke sowie durch die Verlegung eines Streckenabschnittes geprüft. Das Parken auf den Wiesen- und Ackerflächen im Rahmen von Veranstaltungen wird

zukünftig in gleicher Weise wie in der Vergangenheit stattfinden, so dass sich daraus keine Änderungen für den Artenschutz ergeben.

Relevanzprüfung (Abschichtung)

Die für Bayern vorliegenden Tabellen (Abschichtungsliste) des zu prüfenden Artenspektrums umfassen nachfolgende Tier- und Pflanzengruppen:

- *Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Fledermäuse, Sonstige Säugetiere, Kriechtiere, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen*
- *Europäische Vogelarten
Brutvogelarten und regelmäßige Gastvögel im Gebiet*

Die Relevanzprüfung erfolgt an Hand folgender Abschichtungskriterien:

- *Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art,*
- *Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend,*
- *WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.*

Anhand der spezifischen Verbreitung und des Lebensraumkriteriums können sonstige Säugetiere, Fische, Libellen, Käfer, Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen abgeschichtet werden.

Auch Lebensräume der Haselmaus sind nicht betroffen, da diese auf größere zusammenhängende Gehölzbestände angewiesen ist.

Näher betrachten werden hingegen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Balkenmahd bei Baufeldfreimachung**
Die Wiesenflächen und Säume, die zugunsten der Fahrstrecke verloren gehen, sind vor Abschieben der Grasnarbe zu mähen, um ggf. durchziehende Zauneidechsen zu vergrämen. Die Mahd muss in der Aktivitätsphase der Zauneidechsen, aber außerhalb der Eiablagezeit, also von Ende März bis Anfang Mai oder von Mitte August bis Ende September, erfolgen und bis zum späteren Abschieben des Oberbodens in regelmäßigen Abständen auf einer Höhe von ca. 10-15 cm gehalten werden. Das Mulchen (statt einer Mahd) ist verboten!
- **Ökologische Baubegleitung**
Um das Vorkommen von Reptilien genauer abschätzen zu können, sollen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung Erfassungen der potenziell vorkommenden Zauneidechse und der Schlingnatter durch einen Biologen durchgeführt werden. Die zuvor beschriebene Vermeidungsmaßnahme sowie Umfang und Lage der Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von Reptilien sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ggf. anzupassen.

Die Anlage von Strukturen für die Zauneidechse erfolgt innerhalb der Ausgleichsfläche A1.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatschG)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG werden nicht erforderlich.

Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL auf der Planungsfläche sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Das Vorkommen von Fledermäusen im Gebiet ist möglich. Durch die häufigere Befahrung von Teilen der Strecke gehen jedoch keine potenziellen Lebensraumstrukturen verloren. Auch durch die Verlegung des Streckenabschnittes auf bisher Dörrmorsbacher Gemarkung gehen in der Gesamtbilanz keine Lebensräume verloren. Die Gehölze im Untersuchungsgebiet bleiben erhalten, so dass ein Verlust von Fledermausquartieren ausgeschlossen werden kann.

Durch den Lärm im Rahmen der zukünftig häufigeren Nutzung auf Teilabschnitten der Motorcross-Strecke kann es allerdings zur Störung von Arten (auch in benachbarten Biotopen) kommen. Da Fledermäuse nachtaktiv sind und davon auszugehen ist, dass aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Nutzung ohnehin nur weniger sensible Arten vorkommen, dürften die Auswirkungen dennoch gering sein. Außerdem können gestörte Tiere in die weitere Umgebung, die ähnliche Lebensräume aufweist, ausweichen.

Amphibien sind im Bereich der Feuchtflächen am Morsbach und am Dörrmorsbach potenziell möglich. In der Online-Datenbank des LfU sind für das TK-Blatt 6021 der Laubfrosch, die Gelbbauchunke und der Kammmolch benannt. Aus der Artenschutzkartierung liegt darüber hinaus ein mehr als 30 Jahre alter Nachweis für den Grasfrosch östlich der Motorcross-Strecke vor. Durch die zukünftig intensivere Nutzung eines Teilabschnittes der Motorcross-Strecke sind ebenso wie im Bereich des neuen Streckenabschnittes jedoch keine Feuchtlebensräume betroffen.

Bei den Reptilienarten kann das Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter aufgrund der umgebenden Grassäume und der unterschiedlich exponierten Hänge zumindest nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die lückig bewachsene Motorcross-Strecke stellt aber bestenfalls einen Teillebensraum dar. Winterquartiere und Eiablageplätze sind im Bereich der Strecke aufgrund der Bodenverdichtung nicht zu erwarten.

Auch wenn dieser Lebensraum erst durch die Errichtung der Motorcross-Strecke entstanden ist, könnte die Nutzung zugleich eine potenzielle Beeinträchtigung für die Art darstellen. Durch das zukünftig häufigere Befahren könnte sich zudem das Kollisionsrisiko erhöhen.

Um diese mögliche Beeinträchtigung eines potenziellen Zauneidechsen-Lebensraums auszugleichen, sollten daher außerhalb der Strecke in möglichst südexponierter Lage Strukturen für die Zauneidechse eingebracht werden (z.B. Sandlinsen, Wurzelstubben, Steinhäufen).

Auf der überwiegend intensiv genutzten Wiesenfläche ist ein Vorkommen von Zauneidechsen aufgrund der regelmäßigen Mahd und der dadurch bedingten fehlenden Deckung unwahrscheinlich. Geeigneter wäre dagegen der extensiver genutzte Wiesenstreifen zwischen bestehender und neuer Strecke. Um sicher zu stellen, dass sich keine Zauneidechsen während der Baufeldfreimachung innerhalb des Eingriffsbereichs befinden, werden die Wiesenflächen im Bereich der zukünftigen Fahrstrecke daher vor Abschieben der Grasnarbe auf einer Höhe von ca. 10-15 cm gemäht. Die Mahd muss in der Aktivitätsphase der Zauneidechsen, aber außerhalb der Eiablagezeit, also von Ende März bis Anfang Mai oder von Mitte August bis Ende September, erfolgen, damit ggf. durchziehende Tiere die Fläche dann aufgrund der fehlenden Deckung verlassen können. Falls das Abschieben des Oberbodens erst später erfolgt, muss die Mahd in regelmäßigen Abständen wiederholt werden, so dass eine Höhe von 10-15 cm beibehalten wird. Das Mulchen (statt einer Mahd) ist verboten.

Um das Vorkommen von Reptilien genauer abschätzen zu können, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vereinbart, im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung Erfassungen durch einen Biologen vornehmen zu lassen. Die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie Umfang und Lage der Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von Reptilien sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ggf. anzupassen.

Sonstige Vorkommen von Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL im Gebiet sind von den Verboten nicht betroffen bzw. nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Das Vorkommen mehrerer Vogelarten ist potenziell möglich. Gehölzbrütende Arten sind nicht betroffen, da keine Rodungen vorgesehen sind. Für Bodenbrüter war die Strecke auch bei der bisher einmal jährlichen Nutzung ebenso wie die überwiegend intensiv genutzte Wiese nicht als Brutplatz geeignet.

Durch den Lärm im Rahmen der zukünftig häufigeren Nutzung auf Teilabschnitten der Motorcross-Strecke kann es allerdings zur Störung von Arten (auch in benachbarten Biotopen) kommen. Da aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Nutzung ohnehin nur weniger sensible Arten vorkommen, dürften die Auswirkungen dennoch gering sein. Außerdem können gestörte Tiere in die weitere Umgebung, die ähnliche Lebensräume aufweist, ausweichen.

Insofern kann eine verbotstatbeständige Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Fazit

Für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich.

4.1.4 Konfliktminderung

Die Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sieht vor der Konzeption von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vor. Im Bauungs- und Grünordnungsplan werden Festsetzungen getroffen, die geeignet sind, die Eingliederung des Vorhabens in die Umgebung zu verbessern. Zudem werden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung übernommen.

Die im Bauungs- und Grünordnungsplan getroffenen Festsetzungen zur Konfliktminderung werden nachfolgend tabellarisch zusammengefasst:

| Festsetzung | Inhalt / Zweck | Konfliktminderung für Schutzgut |
|---|---|--|
| Grundfläche | <ul style="list-style-type: none"> Begrenzung der möglichen Erweiterungen durch bauliche Anlagen/versiegelte Flächen | Arten und Lebensräume, Boden, Wasser |
| Artenschutz | <ul style="list-style-type: none"> Balkenmahd bei Baufeldfreimachung, Ökologische Baubegleitung. Anlage von Strukturen für Reptilien auf der Ausgleichsfläche A1 | Arten und Lebensräume |
| Bestandssicherung | <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Gehölzen, Erhaltung von Feuchtflächen. | Orts- und Landschaftsbild, Arten und Lebensräume |
| Pflanzgebote | <ul style="list-style-type: none"> am Rand der Motorcross-Strecke sind einzelne Gehölzpflanzungen geplant, weitere Pflanzgebote auf der Ausgleichsfläche <p>Zu allen Pflanzungen gehört eine den Wuchs fördernde Unterhaltung und bei Ausfällen ggf. der Ersatz durch entsprechende Nachpflanzungen innerhalb eines Jahres.</p> | Orts- und Landschaftsbild, Arten und Lebensräume |
| Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers | Das auf den Grundstücken auf Dachflächen, Stellplätzen, Zufahrten, Wegen und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ist dem Grundwasser direkt wieder zuzuführen. | Wasser |
| Einsaat | Nach dem Rennen sind die abgefahrenen Flächen mit Gras einzusäen. Zur Ansaat sind ausschließlich autochthone Saatgutmischungen zu verwenden und in geringen Saatgutmengen (3g/m ²) auszusäen. Bis zum Frühsommer ist auf eine Mahd zu verzichten. | Orts- und Landschaftsbild, Arten und Lebensräume |
| Einfriedungen | Einfriedungen sind unzulässig | Orts- und Landschaftsbild |

4.1.5 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Der Eingriff resultiert zum einen aus der zukünftig intensiveren Nutzung eines Teilabschnittes der Motorcross-Strecke und der dadurch bedingten Zerstörung der Grasnarbe. Angenommen wird eine 26-malige Nutzung pro Jahr. Bei der Bilanzierung wurde nur der Teil der Motorcross-Strecke berücksichtigt, der in Zukunft dieser häufigeren Nutzung unterliegt. Dies ist der nordöstliche Teil der Strecke, jedoch ohne den Waschplatz, der in diesem Zusammenhang nicht genutzt wird. Die Zufahrt erfolgt an der östlichen Spitze direkt über den dort vorhandenen asphaltierten Weg.

Zum anderen stellt die Anlage eines neuen Streckenabschnittes einen Eingriff dar. Dieser Abschnitt wird ab 2025 1-mal jährlich im Rahmen der Großveranstaltung genutzt werden.

Als Eingriffsbereich wurde die Strecke selbst inklusive der Randbereiche und der zwischen der Fahrbahn liegenden Fläche abgegrenzt.

Für die sonstigen Flächen ergeben sich gegenüber der bisherigen Nutzung keine Änderung und damit keine erhebliche Beeinträchtigung.

Entsprechend der geringen Eingriffsintensität (keine Versiegelung) wird die Fläche als Gebiet des Typs B eingestuft.

Als Ausgangszustand wird für den Bereich der bestehenden Strecke die gelungene Einsaat nach der bisher einmal jährlichen Nutzung der Strecke angenommen. Insofern handelt es sich um ein Gebiet geringer Bedeutung (Kategorie I). Entsprechend der geschätzten Wertigkeit einer solchen Einsaat wäre ein Faktor von 0,5 angemessen. Vor dem Hintergrund, dass in der Planung jedoch – anders als üblicherweise bei

Bebauungsplänen – keine Versiegelung vorgesehen ist, erscheint dieser Faktor zu hoch. Einem geeigneten Wert kann man sich annähern, indem man auch für die Planung einen Faktor wählt und anschließend die Differenz zwischen Planung und Bestand als Kompensationsfaktor heranzieht. Da die Strecke zukünftig aufgrund der häufigeren Befahrung vermutlich dauerhaft vegetationsfrei ist, wird für die Planung ein Faktor von 0,2 angenommen. Die Differenz zwischen Bestand und Planung ergibt damit einen Kompensationsfaktor von 0,3 (0,5 minus 0,2).

Die Fläche des neuen Streckenabschnitts wurde bisher überwiegend als intensives Grünland genutzt und wird mit einem Faktor von 0,4 bilanziert.

Es ergibt sich nachfolgende Matrix zur Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs.

| Betroffener Biotoptyp / Nutzung | Bedeutung / Gebietskategorie | Fläche in m² | Eingriffsschwere | Komp.-faktor * | Komp.-bedarf in m² |
|---|-------------------------------------|--------------------------------|-------------------------|-----------------------|--------------------------------------|
| Wieseneinsaat | gering Kategorie I (unten) | 15.970 | gering: Typ B | 0,3 | 4.791 |
| mäßig extensiv bis intensiv genutzte Wiese | gering Kategorie I (mittel) | 12.575 | gering: Typ B | 0,4 | 5.030 |
| Summe | | 27.000 | | | 9.821 |

Für die Intensivierung der Nutzung und die Verlegung eines Teilabschnittes der Strecke ergibt sich demnach ein Ausgleichsflächenbedarf von 9.821 m².

4.1.6 Ausgleichsmaßnahmen

Der ermittelte Ausgleich soll in der Nähe der Strecke erbracht werden. Dafür wurde am nördlichen Rand des Geltungsbereiches eine 12.660 m² umfassende Fläche abgegrenzt. Bei dieser handelt es sich um einen Hang, der als Grünland genutzt wird und an zwei Stellen mit Gehölzen bewachsen ist. Am nördlichen Rand der Ausgleichsfläche befindet sich eine Art Senke, in der aufgrund der Geländerelevierung Oberflächenwasser zusammenfließt und das Grünland entsprechend feuchter ausgeprägt ist. Die bestehenden Gehölze werden nicht als Ausgleich bilanziert. Die Feuchtfläche wird nur zur Hälfte angerechnet, da dort die Pflanzung von Obstbäumen nicht sinnvoll und durch eine angepasste Mahd nur eine geringe Aufwertung möglich ist. Es verbleibt also eine anrechenbare Flächengröße von 10.460 m².

Vorgaben für sinnvolle Maßnahmen des Naturschutzes liefert das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP). In Karte C3 des ABSP ist als Ziel für den Landschaftsraum der Erhalt bzw. Wiederaufbau magerer Vegetationsstandorte (z.B. Magerrasen, Magerwiesen und -weiden) benannt. Karte D schlägt darüber hinaus den Erhalt und die Pflege der Hecken sowie den Erhalt, die Ergänzung, ggf. die Ausdehnung der Streuobstbestände mit extensiver Nutzung des Unterwuchses vor.

Folglich ist die Anpflanzung von Obstbäumen auf magerem, extensivem Grünland vorgesehen. Darüber hinaus soll die Fläche durch die Anlage von Strukturen für die Zauneidechse weiter aufgewertet werden.

Da entlang der 20 kV-Leitung beidseitig ein Streifen von 2,50 m von Baumpflanzungen freizuhalten ist, sind im Westen keine Baumpflanzungen flächig möglich. Diese Fläche eignet sich aufgrund der Geländeexposition hingegen am ehesten für die Anlage der Zauneidechsenstrukturen. Allerdings können sich die Lage und der Umfang von Maßnahmen zugunsten der Zauneidechse im Rahmen der ökologischen Bauleitung noch ändern. Ebenso sind Obstbaumpflanzungen im Bereich der nördlichen Feuchtfläche nicht sinnvoll, sodass dort nur eine Aufwertung durch die angepasste Mahd stattfindet.

Bestand: Grünland

Maßnahmen:

- Anpflanzung und Pflege von 37 Hochstamm-Obstbäumen,
- Anlage von mind. 2 Steinriegeln/Lesesteinhaufen,
- Bepflanzung der Nordseite der Lesesteinhaufen mit einzelnen Sträuchern,
- Anlage von mind. 2 Totholzhaufen oder Wurzelstubben,
- Anlage vegetationsloser, grabbarer Flächen (2 x mind. 10 m²) durch Abschieben der Grasnarbe und Lockern des Bodens; bei sehr lehmigem Boden ist Sand unterzumischen.

Bei der Anpflanzung der Hochstamm-Obstbäume sind ausschließlich standorttypische, regionale Sorten und ergänzende Anpflanzung spezieller Arten, wie z.B. Elsbeere, Mehlbeere, Speierling, Walnuss und Wildobstsorten zu verwenden. 5-7 Jahre jährlicher Erziehungsschnitt aller neu gepflanzten Hochstämme, danach: Erhaltungsschnitt alle 3 Jahre, Ersatz ausfallender Gehölze.

Dabei soll ein natürlicher Wuchs der Bäume im Vordergrund stehen und nicht eine ertragsorientierte Erziehung.

Falls Höhlenbäume entstehen, sind diese möglichst zu erhalten.

Alle Gehölze und Hochstämme sind fachgerecht gegen Wildverbiss zu schützen. Ca. alle 5 Bäume muss eine Ansitzstange für Greifvögel errichtet werden, damit die Triebe der Bäume geschont werden.

Zur Pflege der Grünlandflächen sind diese 1-2x jährlich (nach dem 1. Juli, September) zu mähen und das Mahdgut zu entfernen. Auf Düngung und Bioziteinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist eine Schafbeweidung ($\leq 1,4$ GV/ha) unter folgenden Bedingungen möglich:

- Extensive Bewirtschaftung mit einem Viehbesatz von $\leq 1,4$ GV/ha (Schaf = 0,1 GV),
- Nur Einsatz mobiler Weidezäune während des Weidegangs,
- Ohne Unterstand,
- Nachmahd erforderlich,
- Schafbeweidung über Nacht ist nicht zulässig.

Die vegetationslosen, grabbaren Flächen zugunsten der Zauneidechse sind dauerhaft von Bewuchs freizuhalten.

Die weitere Unterhaltung und Nutzung ist dauerhaft sicherzustellen.

4.1.7 Ausgleichsbilanz

Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs hat ergeben, dass ein Ausgleich in Höhe von 9.821 m² erbracht werden muss. Es wurde daher eine Ausgleichsfläche von 12.660 m² festgelegt. Davon sind 10.460 m² als Ausgleich anrechenbar, so dass der Eingriff damit ausgeglichen ist.

Der vollständige Grünordnungsplan mit Begründung liegt dem Bebauungs- und Grünordnungsplan als Anlage bei.

4.2 Umweltbericht

Mit Datum vom 09.04.2019 wurde von den Landschaftsarchitekten Trölenberg + Vogt ein Umweltbericht erarbeitet.

Der Umweltbericht liegt dem Bebauungs- und Grünordnungsplan als Anlage bei.

4.3 Immissionsschutz

Mit Datum vom 25.07.2017 wurde vom Büro Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, Hönchberg eine Schallimmissionsprognose für Anlagen- und Sportlärm erarbeitet, um

die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen zusätzlicher Trainingszeiten durch jugendliche Motorsportfahrer sowie den bestehenden Sportbetrieb auf die angrenzenden Wohngebiete beurteilen zu können.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde von Seiten des Immissionsschutzes (Landratsamt Aschaffenburg) festgestellt, dass die in der Schallimmissionsprognose aufgeführten Ergebnisse unvollständig und zu ergänzen sind. Daraufhin wurde das Gutachten ergänzt (Datum vom 25.07.2017).

Zum besseren Verständnis wird der Prognosetext in dieser Begründung vollständig wiedergegeben (*kursiv*), Berechnungsergebnisse und Übersichtspläne können der Schallimmissionsprognose entnommen werden.

4.3.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bessenbach plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Motocross- und Sportgelände“ westlich vom Ortsteil Straßbessenbach. Das Plangebiet umfasst Flächen für eine Motocross-Rennbahn und eine Go-Kart-Slalomstrecke sowie Fußballfelder. Nördlich des Plangebiets befindet sich die Staatstraße 2312 (Würzburger Straße) und östlich der Ortsteil Straßbessenbach.

Die von der Nutzung der Motocross- und Sportanlagen an den umliegenden zu schützenden Nutzungen zu erwartenden Schallimmissionen sind zu ermitteln und auf Basis der maßgebenden Richtlinien zu bewerten.

4.3.2 Örtliche Situation, Anforderungen des Schallimmissionsschutzes

Die Gemeinde Bessenbach plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Zum Sportfeld“ westlich vom Ortsteil Straßbessenbach. Das Plangebiet umfasst eine SO-Fläche für eine Motocross-Rennbahn und einen Slalomkart-Trainingsplatz eines Motorsportclubs (MSC Straßbessenbach) und im Osten Fußballfelder des Sportvereins Eintracht Straßbessenbach 1928 e.V.

Nördlich des Plangebiets befindet sich die Staatstraße 2312 (Würzburger Straße) und östlich der Ortsteil Straßbessenbach. Am westlichen Ortsrand liegen zu schützende Nutzungen, die in den Bebauungsplänen „Hirschbachtal“, „Hirschbachtal III“ und „Gartenstraße“ als reines Wohngebiet (WR), allgemeines Wohngebiet (WA), Dorfgebiet (MD) und gemischtes Gebiet (MI) eingestuft sind. Im Westen und Süden befinden sich in 650 bzw. 750 m Entfernung die Ortsteile Grünmorsbach und Dörrmorsbach der Gemeinde Haibach. Am Ortsrand von Grünmorsbach und Dörrmorsbach werden Immissionspunkte mit einem auf der sicheren Seite liegenden Schutzanspruch eines WR-Gebietes angenommen und untersucht.

In der DIN 18005 sind für die Bauleitplanung die folgenden Orientierungswerte (OW) für Anlagenlärmimmissionen in WR-, WA-, MI- und MD-Gebieten festgelegt:

| <i>Beurteilungszeiträume</i> | <i>OW WR dB(A)</i> | <i>OW WA dB(A)</i> | <i>OW MD/MI dB(A)</i> |
|-----------------------------------|----------------------------|----------------------------|-------------------------------|
| <i>tags (06:00-22:00 Uhr)</i> | <i>50</i> | <i>55</i> | <i>60</i> |
| <i>nachts (22:00 - 06:00 Uhr)</i> | <i>35</i> | <i>40</i> | <i>45</i> |

Die Motocross- und Slalomkart-Anlagen sind aufgrund der regelmäßigen Nutzung Anlagen gemäß der 4. BImSchV. Die Beurteilungspegel aus dem regulären Betrieb der Motocross- und Slalomkart-Anlagen sowie der dem Betrieb zuzuordnenden Sonderereignisse wie Veranstaltungen und Wettkämpfe sind daher als Anlagenlärm gemäß TA Lärm zu ermitteln und zu bewerten. Fußballfelder und die hier zuzuordnenden Anlagen sowie Sonderereignisse wie Vereinsfeste und ähnliches sind als Sportanlagenlärm gemäß 18. BImSchV zu ermitteln und zu bewerten.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen sollen dabei jeweils für sich mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden. Dies gilt auch für Tage mit seltenen Ereignissen, die getrennt nach den unterschiedlichen Regelwerken zu beurteilen sind.

Anlagenlärm nach TA Lärm

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Anlagenlärm sind identisch mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm, welche für Anlagenlärmimmissionen gemäß Rechtsprechung auch im Rahmen der Bauleitplanung bindend sind. Sie gelten für die Summe aller einwirkenden Anlagenlärmimmissionen im Anwendungsbereich der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert für regulären Betrieb am Tage um nicht mehr als 30 dB und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

Auf die Untersuchung der Vorbelastung kann verzichtet werden, wenn die Immissionen des zu betrachtenden Anlagenbetriebes die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreiten und ihr Beitrag damit bei einer evtl. Richtwertüberschreitung als nicht relevant einzustufen ist.

Nach Kap. 6.5 der TA-Lärm ist für Immissionsorte in Wohngebieten (WR und WA) die besondere Störwirkung von Geräuschen in Zeiten erhöhter Empfindlichkeit bei der Ermittlung der Beurteilungspegel durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen. Der Zuschlag von 6 dB entspricht energetisch dem Faktor 4 und wird als Erhöhung von Vorgangszahlen bzw. Betriebszeiten bei der Ermittlung der Schallemissionen berücksichtigt. Diese Ruhezeiten sind:

| | |
|--------------------------------|--|
| <i>an Werktagen</i> | <i>06:00 - 07:00 Uhr, 20:00 - 22:00 Uhr</i> |
| <i>an Sonn- und Feiertagen</i> | <i>06:00 - 09:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr, 20:00 - 22:00 Uhr</i> |

Für die Beurteilung der Immissionen nachts ist die lauteste Stunde maßgebend.

Ist wegen voraussehbarer Besonderheiten beim Betrieb, die an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Jahres und an nicht mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden auftreten, zu erwarten, dass die o. g. Richtwerte nicht eingehalten werden können, sind bei diesen seltenen Ereignissen folgende Immissionsrichtwerte zulässig:

Für seltene Ereignisse gelten die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.3:

Tag IRW = 70 dB(A) und Nacht IRW 55 dB(A)

Die Zulässigkeit von Veranstaltungen als seltenes Ereignis und deren Anzahl wird durch die Genehmigungsbehörde festgelegt.

Sportlärm

Für die Bewertung der Geräuschimmissionen aus den Nutzungen der Sportanlagen ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung, 18. BImSchV maßgebend. Dort sind für die relevanten Beurteilungszeiträume folgende zulässige Immissionsrichtwerte für WR-, WA- und MD/MI-Gebiete festgelegt:

| <i>Beurteilungszeiträume</i> | <i>IRW WR dB(A)</i> | <i>IRW WA dB(A)</i> | <i>IRW MD/MI dB(A)</i> |
|---|-----------------------------|-----------------------------|--------------------------------|
| tags außerhalb der Ruhezeiten werktags 08:00 – 20:00 Uhr, sonntags 09:00 – 13:00 Uhr und 15:00 – 20:00 Uhr | 50 | 55 | 60 |
| tags innerhalb der Ruhezeiten werktags 06:00 – 08:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr, sonntags 07:00 – 09:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr | 45 | 50 | 55 |
| nachts werktags 22:00 – 06:00 Uhr, ungünstigste Stunde, sonntags 22:00 – 07:00 Uhr, ungünstigste Stunde | 35 | 40 | 45 |

Gemäß Änderung der 18. BlrnSchV gelten ab September 2017 die o.g. IRW für die Ruhezeiten nur innerhalb der Ruhezeiten am Morgen, für die weiteren Ruhezeiten gelten die IRW wie außerhalb der Ruhezeiten.

Im Einwirkungsbereich des geplanten Betriebs sind keine weiteren Sportanlagen vorhanden, so dass die genannten Werte von den Fußballfeldern und den zuzuordnenden Anlagen ausgeschöpft werden können.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die o.g. Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB sowie nachts um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

Bei seltenen Ereignissen sollen die genannten Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB, keinesfalls die o. g. Höchstwerte überschritten werden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die o.g. Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse tags um nicht mehr als 20 dB sowie nachts um nicht mehr als 10 dB überschreiten.

Besondere Ereignisse oder Veranstaltungen gelten als selten, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres auftreten. Dabei sind alle auf die maßgebenden Immissionsorte einwirkenden Ereignisse auf Sportanlagen zu betrachten.

Der Zu- und Abfahrtsverkehr der Motocross- und Slalomkartanlage sowie der Sportanlage auf den öffentlichen Straßen ist auf Grund des geringen Umfangs unkritisch und wird daher nicht explizit untersucht. Dies gilt auch für die seltenen Ereignisse an der Motocross-Anlage, da bei der Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) nach der RLS 90 alle Tage des Jahres zu berücksichtigen sind.

4.3.3 Anlagenlärm nach TA Lärm

Anlagenbeschreibung, Ermittlung der Geräuschemissionen

Die Fläche „SO Motocross“ umfasst eine Rennbahn für Motocross und einen Slalomkart-Trainingsplatz. Im nordöstlichen Bereich der SO-Fläche liegt ein Parkplatz mit ca. 35 Stellplätzen. Es wird angenommen, dass dieser Parkplatz dem Motorsportclub zur Verfügung steht und von den Besuchern des MSC Straßbessenbach genutzt wird.

Regulärer Betrieb

Zur regulären Nutzung der Anlage liegen vom Betreiber MSC Straßbessenbach folgende Angaben vor:

- **Nutzung der Rennbahn für Motocross-Training:**
 - werktags, Training von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr,
 - maximal 10 Fahrzeuge der Art „Jugend-Motocross“ gleichzeitig
 - Annahme: 12 Pkw An- und Abfahrten auf dem Parkplatz vor und nach dem Training
- **Slalomkart-Training auf den Trainingsplatz**
 - werktags, Training von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
 - maximal 1 Fahrzeug der Art „Slalomkart, 4-Takt“
 - Annahme: 12 Pkw An- und Abfahrten auf dem Parkplatz vor und nach dem Training

Die Trainingseinheiten von Motocross und Slalomkart finden nicht am selben Werktag statt und werden getrennt berechnet.

Motocross-Training

Für das Motocross-Training wird eine Anzahl von 10 Motorrädern der Kategorie „Jugend-Motocross“ angesetzt. Damit ergibt sich gemäß VDI 3770 der Beurteilungspegel der Emissionen mit Berücksichtigung des Impulzzuschlags wie folgt:

$$L_{w,r} = 114,0 + 10 \lg(10) + 10 \lg(2/16) = 115,0 \text{ dB(A)}$$

Slalomkart-Training

Hier wird ein einziges Fahrzeug der Kategorie „Jugendslalomkart, 4-Takt“ angesetzt. Damit werden gemäß VDI 3770 folgende Emissionen ermittelt:

Hinweis von Verfasserseite:

Eingesetzt werden kleinere Renn-Karts

$$L_{w,r} = 103,0 + 10 \lg(1) + 10 \lg(2/16) = 94,0 \text{ dB(A)}$$

Pkw-Parkvorgänge nach Parkplatzlärmstudie Kap. 8.2.1

$$L_{w,r} = L_{W0} + K_{PA} + K_1 + K_D + K_{StrO} + 10 \lg(B \times N)$$

$$L_{W0} = \text{Ausgangsschalleistungspegel für einen Parkvorgang je Stunde auf einem P+R Parkplatz} = 63 \text{ dB(A)}$$

$$K_{PA} = \text{Zuschlag für die Parkplatzart Besucherparkplätze} = 0 \text{ dB}$$

$$K_1 = \text{Zuschlag für das Taktmaximalpegelverfahren Besucherparkplätze} = 4 \text{ dB}$$

$$K_D = \text{Pegelerhöhung, Durchfahr- und Parksuchverkehr} \\ 2,5 \lg(f \times B - 9) \text{ für } f \times B > 10 \\ B=35 \text{ Stellplätze, } f = 1 \quad 2,5 \lg(1 \times 35 - 9) = 3,5 \text{ dB}$$

$$K_{StrO} = \text{Zuschlag für die Fahrbahnoberfläche, Asphalt} = 0 \text{ dB}$$

$$B \times N = \text{Anzahl der Parkbewegungen je Stunde.} \\ N: \text{Bewegungshäufigkeit} \\ \text{Tags} \quad 10 \lg(12 \times 2/16) = 1,8 \text{ dB}$$

Beurteilter Schalleistungspegel

$$\text{tags} \quad L_{w,r} = 63 + 0 + 4 + 3,5 + 1,8 = 72,3 \text{ dB(A)}$$

Seltene Ereignisse

Zur Nutzung der Anlage bei seltenen Ereignissen liegen vom Betreiber MSC Straßbessenbach folgende Angaben vor:

Nutzung der Rennbahn für Motocross-Turniere:

- 1 jährliches Turnier werktags und 1 jährliches Turnier sonntags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
- werktags: maximal 60 Fahrzeuge der Art „Motocross“, 50 Fahrzeuge der Art „Motocross-Gespann“ und 10 Fahrzeuge der Art „Jugend-Motocross“,
- Sonntags: maximal 60 Fahrzeuge der Art „Motocross“, 30 Fahrzeuge der Art „Motocross-Gespann“,
- 10 Lautsprecher für Musik und Durchsage,
- werktags 1.000 Besucher und sonntags 3.000 Besucher,
- Annahme: 1 Pkw je 3 Besucher, 4 An- oder Abfahrten auf dem Veranstaltungsgelände, 2 davon innerhalb der Ruhezeit.

Slalomkart-Turnier auf den Trainingsplatz

- 1 jährliches Turnier sonntags von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
- maximal 2 Fahrzeuge der Art „Slalomkart, 4-Takt“,
- 1 Lautsprecher für Musik und Durchsage,
- 150 Besucher,
- Annahme: 1 Pkw je 3 Besucher, 4 An- oder Abfahrten auf dem Veranstaltungsgelände, 2 davon innerhalb der Ruhezeit.

Aufgrund der Betriebszeiten innerhalb der Ruhezeit an Sonntagen und der erhöhten Anzahl von Besuchern wird als maßgebender Veranstaltungstag das sonntägige Motocross-Turnier untersucht. Aufgrund der deutlich höheren Schallemissionen dieses Tages ist eine zusätzliche Untersuchung der Veranstaltungen „Motocross werktags“ und Slalomkart sonntags“ damit abgedeckt.

Motocross-Turnier

Für das Motocross-Turnier wird eine Anzahl von 60 Motorrädern der Kategorie „Motocross“ und eine Anzahl von 30 Motorrädern der Kategorie „Motocross-Gespann“ jeweils über 4 Stunden, davon 1 Stunde innerhalb der Ruhezeit, auf der Rennbahn angesetzt. Damit ergibt sich gemäß VDI 3770 der Beurteilungspegel der Emissionen mit Berücksichtigung des Impulszuschlags und eines Zuschlags für Ton- und Informationshaltigkeit von 3 dB wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Motorcross } L_{W,r} &= 121,0 + 3 + 10 \lg(60) + 10 \lg(3 + 1 \times 4/16) = 138,2 \text{ dB(A)} \\ \text{Gespann } L_{W,r} &= 119,0 + 3 + 10 \lg(30) + 10 \lg(3 + 1 \times 4/16) = 133,2 \text{ dB(A)} \end{aligned}$$

Lautsprecher für Musik und Durchsagen

Die zehn Lautsprecher werden auf der sicheren Seite liegend auf dem Motocross-Gelände als zehn verteilte Punktschallquellen angesetzt. Da die Position und Ausrichtung der Lautsprecher unbekannt ist, wird auf der sicheren Seite liegend eine omnidirektionale Richtwirkung angesetzt.

Hinweise zur Bestimmung der erforderlichen Schalleistung von Beschallungsanlagen gibt die sächsische Freizeitlärmstudie. Für die Turniere werden die Mindestversorgungspegel für Kleinbühnen angenommen.

Der Gesamt-Schalleistungspegel der Beschallungsanlage wird wie folgt ermittelt:

$$L_W = L_{V,min} + 10 \text{ dB} + 10 \lg (A/A_0)$$

$$L_{V,min} = \text{Mindestversorgungspegel der zu beschallenden Fläche für Kleinbühnen} = 81,0 \text{ dB}$$

$$A = \text{zu beschallende Fläche, entspricht 2 Sitzplätzen/m}^2 \text{ bzw. 4 Stehplätzen/m}^2$$

$$A_0 = \text{Bezugsfläche 1 m}^2$$

$$A = 75 \text{ m}^2 \text{ bzw. 300 Stehplätze}$$

$$\text{Je Lautsprecher} \quad 10 \lg(75/1) = 18,8 \text{ dB}$$

$$L_W = 81 + 10,0 + 18,8 = 109,8 \text{ dB}$$

Bezogen auf die Einwirkzeiten der Beschallung (8 Stunden) ergeben sich für die Ermittlung der beurteilten Schalleistungspegel folgende Zeitkorrekturwerte:

$$\Delta L_r = 10 \lg (6+2 \times 4/16) = -0,6 \text{ dB}$$

Personen in Freien

Auf dem Motorcross-Gelände werden 3.000 Besucher angesetzt:

Die beurteilten Geräuschemissionen von Personen werden nach VDI-Richtlinie 3770, Kap.17 ermittelt. Da es sich nicht um Besucher von typischen Sportveranstaltungen handelt, wird die Impulshaltigkeit wie folgt berücksichtigt.

Auf der sicheren Seite liegend wird für einen Zeitraum von 8 Stunden von der o. g. maximalen Zuschauerzahl ausgegangen, von denen jeweils die Hälfte ständig laut ruft. Bei hohen Personenzahlen ergeben sich rechnerisch negative Werte für die Impulshaltigkeit, die dann nicht zu berücksichtigen sind.

$$L_{W,r} = L_{WA,1} + 10 \lg(n) + 10 \lg (T/T_r)$$

$$L_{WA,1} = \text{Schall-Leistungspegel einer Person "Sprechen gehoben"} = 90,0 \text{ dB(A)}$$

$$n = \text{Anzahl ständig laut rufender Personen}$$

$$T = \text{Wirkdauer, bei Dauergeräusch } T = T_r$$

$$T_r = \text{Beurteilungszeitraum}$$

$$L_{W,r} = 90 + 10 \lg(1500) + [9,5 - 4,5 \lg(1500)] + 10 \lg(6 + 2 \times 4/16) = 121,2 \text{ dB(A)}$$

Pkw-Parkvorgänge nach Parkplatzlärmstudie, Kap. 8.2.1

$$L_{W,r} = L_{W0} + K_{PA} + K_1 + K_D + K_{StrO} + 10 \lg (B \times N)$$

$$L_0 = \text{Ausgangsschalleistungspegel für einen Parkvorgang je Stunde auf einem P+R Parkplatz} = 63 \text{ dB(A)}$$

$$K_{PA} = \text{Zuschlag für die Parkplatzart, gewählt, Diskothek} = 4 \text{ dB}$$

$$K_1 = \text{Zuschlag für das Taktmaximalpegelverfahren gewählt, Diskothek} = 4 \text{ dB}$$

$$K_D = \text{Pegelerhöhung, Durchfahr- und Parksuchverkehr } 2,5 \lg(f \times B - 9) \text{ für } f \times B > 10$$

$$B = 1000 \text{ Stellplätze, } f = 1 \quad 2,5 \lg (1 \times 1000 - 9) = 7,5 \text{ dB}$$

$$K_{StrO} = \text{Zuschlag für die Fahrbahnoberfläche, Kies} = 3 \text{ dB}$$

$$B \times N = \text{Anzahl der Parkbewegungen je Stunde. } N: \text{ Bewegungshäufigkeit}$$

$$\text{tags} \quad 10 \lg (((500 \times 2) + (500 \times 2 \times 4)) / 16) = 24,9 \text{ dB}$$

$$\text{Beurteilte Schalleistungspegel}$$

$$\text{tags} \quad L_{W,r} = 63 + 4 + 4 + 7,5 + 3 + 24,9 = 106,4 \text{ dB(A)}$$

Spitzenpegel

Aufgrund der Abstände zu den Immissionsorten und der Art der Schallquellen sind keine kritischen Spitzenpegelereignisse zu erwarten.

Berechnung der Schallimmissionen, Beurteilungspegel

Für die Geräuscheinwirkungen infolge des regulären Betriebs der Motocross-Rennbahn, des Slalomkart-Trainingsplatzes sowie des Parkplatzes werden die zu erwartenden Beurteilungspegel an den maßgebenden Immissionsorten mit dem PC-Programm IMMI ermittelt und dokumentiert.

Eine Übersicht des Berechnungsmodells sowie die Eingabedaten sind auf den Seiten A1 bis A13 des Anhangs der Schallimmissionsprognose dokumentiert. Die Topografie des Geländes wird in der Ausbreitungsberechnung berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Einzelpunktberechnung sind mit den Anteilen aller Geräuschquellen auf den Seiten A19 bis A24 der Prognose aufgezeigt. Die Ergebnisse der flächenhaften Berechnung in der Berechnungsebene 6,0 m ü. GOK sind auf den Seiten A 14 und A 16 dokumentiert.

Die Beurteilungspegel an den Immissionsorten betragen:

Regulärer Betrieb

Motocross-Training:

| Immissionsort | Schutzanspruch | Beurteilungspegel $L_r / \text{dB(A)}, \text{ tags}$ | IRW/dB(A) tags |
|--|----------------|---|-------------------|
| IO1 Höhenweg 26 | WR | 44 | 50 |
| IO2 Höhenweg 18 | WA | 44 | 55 |
| IO3 Würzburger Str. 9 1 | WA | 45 | 55 |
| IO4 Gartenstraße 14 | WA | 46 | 55 |
| IO5 Dörrmosbacher Str. 56 (Dörrmosbach) | WR | 43 | 50 |
| IO6 Würzburger Str. 239 (Grünmorsbach) | WR | 38 | 50 |

Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB unterschritten. Bei diesen Immissionen, die im Bereich des zu erwartenden Umgebungsgeräusches in ländlichen Gebieten liegen, sind Tonalität oder Informationen im Geräusch kaum zu erkennen. Daher ist aus schalltechnischer Sicht einen Ton- und Informationszuschlag hier nicht erforderlich.

Slalomkart-Training:

| Immissionsort | Schutzanspruch | Beurteilungspegel $L_r / \text{dB(A)}, \text{ tags}$ | IRW/dB(A) tags |
|--|----------------|---|-------------------|
| IO1 Höhenweg 26 | WR | 26 | 50 |
| IO2 Höhenweg 18 | WA | 25 | 55 |
| IO3 Würzburger Str. 9 1 | WA | 27 | 55 |
| IO4 Gartenstraße 14 | WA | 28 | 55 |
| IO5 Dörrmosbacher Str. 56 (Dörrmosbach) | WR | 21 | 50 |
| IO6 Würzburger Str. 239 (Grünmorsbach) | WR | 11 | 50 |

Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten um mindestens 24 dB unterschritten.

Seltene Ereignisse

| <i>Immissionsort</i> | <i>Schutzanspruch</i> | <i>Beurteilungspegel L_r / dB(A), tags</i> | <i>IRW/dB(A) tags</i> |
|--|-----------------------|--|---------------------------|
| <i>IO1 Höhenweg 26</i> | <i>WR</i> | <i>69</i> | <i>70</i> |
| <i>IO2 Höhenweg 18</i> | <i>WA</i> | <i>68</i> | <i>70</i> |
| <i>IO3 Würzburger Str. 9 1</i> | <i>WA</i> | <i>69</i> | <i>70</i> |
| <i>IO4 Gartenstraße 14</i> | <i>WA</i> | <i>70</i> | <i>70</i> |
| <i>IO5 Dörrmosbacher Str. 56 (Dörrmosbach)</i> | <i>WR</i> | <i>67</i> | <i>70</i> |
| <i>IO6 Würzburger Str. 239 (Grünmorsbach)</i> | <i>WR</i> | <i>63</i> | <i>70</i> |

Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse werden an allen Immissionsorten eingehalten.

Die Qualität der Ergebnisse entspricht dem Standard der detaillierten Prognose der TA Lärm mit A-bewerteten Schallpegeln (Kap. A.2.3.1, Abs. 3). Bei den berechneten Beurteilungspegeln handelt es sich um Mitwind-Mittelungspegel L_{AT} (DW). Die Berechnungsansätze für die Geräuschquellen wurden auf der Basis von Betreiberangaben und nach anerkannten Studien und Veröffentlichungen ermittelt und geben den planmäßigen Anlagenbetrieb bei hoher Auslastung wieder.

Die Schallemissionsansätze der maßgeblichen Vorgänge sind im Allgemeinen als abdeckend und damit als obere Grenzwerte zu betrachten.

4.3.4 Sportanlagenlärm

Anlagenbeschreibung, Ermittlung der Geräuschemissionen

Das Sportgelände umfasst ein großes und ein kleines Rasenfeld. Am großen Rasenfeld steht ein Parkplatz mit ca. 35 Stellplätzen zur Verfügung.

Zur Nutzung der Sportanlagen liegen vom Sportverein folgende Angaben vor:

- *Großes Fußballfeld (Rasen/Hauptplatz):*
 - *werktags von 16:00 bis 17:30 Uhr Jugend-Fußball-Training und von 19:00 bis 20:30 Uhr Fußball-Training,*
 - *samstags von 16:00 bis 18:00 Uhr Mannschaftsspiele mit ca. 20 Zuschauern,*
 - *sonntags von 13:00 bis 17:00 Uhr Mannschaftsspiele mit ca. 65 Zuschauern.*
- *Kleines Fußballfeld (Ausweichplatz):*
 - *werktags von 19:00 bis 20:30 Uhr Fußball-Training,*
 - *samstags von 14:00 bis 16:00 Uhr Mannschaftsspiele mit ca. 20 Zuschauern,*
 - *sonntags von 12:00 bis 16:00 Uhr Mannschaftsspiele mit ca. 65 Zuschauern*

Aufgrund der längeren Betriebszeiten an Sonntagen innerhalb der Ruhezeit wird als maßgebender Beurteilungszeitraum die Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen von 13:00 bis 15:00 Uhr untersucht. Aufgrund der deutlich höheren Anforderungen zum Schallimmissionsschutz innerhalb der Ruhezeiten (reduzierter Beurteilungszeitraum) ist ei-

ne zusätzliche Untersuchung der Nutzungen tags außerhalb der Ruhezeiten damit abgedeckt.

Wir gehen von folgenden lärmrelevanten Aktivitäten innerhalb der Ruhezeit von 13:00 bis 15:00 Uhr auf dem Gelände aus:

- 1,5 Std. Fußball-Mannschaftsspiel (großes Rasenfeld)
- 1,5 Std. Fußball-Mannschaftsspiel (kleines Rasenfeld)
- Parkplatz doppelt voll belegt, 70 An- und 70 Abfahrten

Auf der sicheren Seite liegend werden beide Spiele gleichzeitig berechnet.

Mannschaftsspiel Fußball (Rasen/Hauptplatz) gemäß VDI 3770

Für 90 Minuten Mannschaftsspiel mit ca. 65 Zuschauern ergibt sich der Beurteilungspegel der Emissionen wie folgt:

$$L_{w,r} = 105,7 + 10 \lg (1,5/2) = 104,4 \text{ dB(A)}$$

Mannschaftsspiel Fußball (Ausweichplatz) gemäß VDI 3770

Der Beurteilungspegel der Emissionen wird für 90 Minuten Mannschaftsspiel mit ebenfalls ca. 65 Zuschauern wie folgt angesetzt:

$$L_{w,r} = 105,7 + 10 \lg (1,5/2) = 104,4 \text{ dB(A)}$$

Parkverkehr

Die Emissionen werden gemäß 18. BImSchV nach RLS 90 mit folgender Anzahl der Fahrzeugbewegungen berechnet:

$$P_{kw} \quad N \times n = 2 \times 70 / 2 = 70 \text{ Bewegungen/Stunde}$$

Spitzenpegel

Infolge von Schiedsrichterpfeifen bei Fußballspielen sind folgende Spitzenpegel der Schallimmissionen zu erwarten:

$$L_{WA,max} = 118,0 \text{ dB(A)}$$

Der Standort des Schiedsrichters wird dabei am östlichen Spielfeldrand gewählt.

Seltene Ereignisse

Vereinsfeste:

- Pfingstmontag von 11:00 bis 17:00 Uhr Open-Air mit Band am Parkplatz mit 500 Gästen,
- 27.12. Lakefleischbraten am Freigelände mit ca. 80 Gäste, mittags,
- Karfreitag Fischessen im Sportheim mit 50 Gäste, mittags.

Auf der sicheren Seite liegend wird das lauteste Fest berechnet. Aufgrund der deutlich höheren Anforderungen zum Schallimmissionsschutz innerhalb der Ruhezeiten (reduzierter Beurteilungszeitraum von 2 Stunden) ist eine zusätzliche Untersuchung der Nutzungen tags außerhalb der Ruhezeiten damit abgedeckt.

Wir gehen von folgenden lärmrelevanten Aktivitäten innerhalb der Ruhezeit von 13:00 bis 15:00 Uhr auf dem Gelände aus:

- 1,5 Std. Live-Musik,
- Personen in Freien,
- Kühlaggregate,
- Parkvorgänge, 250 An- und 250 Abfahrten.

Live Musik / Schallemissionen der Beschallungsanlagen

Das Beschallungskonzept wird für die Bühne mit zwei parallel, oberhalb der Bühne angebrachten Lautsprecherclustern angenommen und als zwei Punktschallquellen modelliert. Da die Ausrichtung und Position der Lautsprecher unbekannt ist, wird auf der sicheren Seite liegend eine omnidirektionale Richtwirkung angesetzt und die Schallquellen an der ungünstigsten Stelle positioniert. Damit ist jegliche Positionierung der Lautsprecher auf dem Parkplatz aufgedeckt.

Hinweise zur Bestimmung der erforderlichen Schalleistung von Bühnenbeschallungsanlagen gibt die sächsische Freizeitlärmstudie. Für die geplanten Sonderveranstaltungen auf den Parkplatz werden die Mindest-Versorgungspegel für Kleinbühnen (unter 1000 Besucher / 500 m²) angesetzt.

Der Gesamt-Schalleistungspegel der Beschallungsanlage wird wie folgt ermittelt:

$$\begin{aligned} L_W &= L_{V,min} + 10 \text{ dB} + 10 \lg (A/A_0) \\ L_{V,min} &= \text{Mindestversorgungspegel der zu beschallenden Fläche für Kleinbühnen (Jazzbühne, usw.)} = 81,0 \text{ dB(A)} \\ A &= \text{zu beschallende Fläche, entspricht 4 Stehplätzen/m}^2 \\ A_0 &= \text{Bezugsfläche 1 m}^2 \\ &A = 125 \text{ m}^2 \text{ bzw. 500 Stehplätze} \\ &10 \lg (125/1) = \underline{21,0 \text{ dB(A)}} \\ L_W &= 81+10,0+21,0 = 112,0 \text{ dB(A)} \end{aligned}$$

Bezogen auf die Einwirkzeit der Bühnenbeschallung von 1,5 Stunden ergeben sich für die Ermittlung der beurteilten Schalleistungspegel folgende Zeitkorrekturwerte:

$$\text{Innerhalb der Ruhezeit: } \Delta_{L,RZ} = 10 \lg (1,5 / 2) = - 1,2 \text{ dB}$$

Die Schallemissionen der Beschallungsanlage werden je zur Hälfte den beiden Lautsprecherclustern zugeordnet.

Personen in Freien

An den Parkplatz werden 500 Besucher angesetzt:

Die beurteilten Geräuschemissionen von Personen werden nach VDT-Richtlinie 3770, Kap.17 ermittelt. Da es sich nicht um Besucher von Sportveranstaltungen handelt, wird die Impulshaltigkeit wie folgt berücksichtigt.

Auf der sicheren Seite liegend wird für einen Zeitraum von 2 Stunden von der o. g. maximalen Zuschauerzahl ausgegangen, von denen jeweils die Hälfte ständig spricht. Bei hohen Personenzahlen ergeben sich rechnerisch negative Werte für die Impulshaltigkeit, die dann nicht zu berücksichtigen sind.

$$\begin{aligned} L_{W,r} &= L_{WA,1} + 10 \lg(n) + 10 \lg (T/T_r) \\ L_{WA,1} &= \text{Schall-Leistungspegel einer Person "Sprechen gehoben"} = 70,0 \text{ dB(A)} \\ n &= \text{Anzahl ständig laut rufender Personen} \\ T &= \text{Wirkdauer, bei Dauergeräusch } T = T_r \\ T_r &= \text{Beurteilungszeitraum} \\ L_{W,r} &= 70 + 10 \lg(250) + [9,5 - 4,5\lg(250)] + 10 \lg(2/2) = 94,0 \text{ dB(A)} \end{aligned}$$

Parkverkehr

Es wird angenommen, dass 250 An- und 250 Abfahrten auf den Sportplatz innerhalb der Ruhezeit stattfinden. Die Emissionen werden gemäß 18. BImSchV nach RLS 90 mit folgender Anzahl der Fahrzeugbewegungen berechnet:

$$Pkw \quad N \times n \quad = \quad 2 \times 250/2 \quad = \quad 250 \text{ Bewegungen/Stunde}$$

Technische Aggregate, Haustechnik

Es wird angenommen, dass eine Komponente im Freien aufgestellt wird. Das technische Aggregat wird nach Erfahrungswerten zu vergleichbaren Anlagen als beurteilte Schalleistungspegel über der gesamten Ruhezeit angesetzt.

$$L_{W,r} \quad = \quad 80,0 \text{ dB(A)}$$

Spitzenpegelereignisse aus den Sonderveranstaltungen können aufgrund der Abstände zu den nächsten Immissionsorten als unkritisch betrachtet werden.

Berechnung der Schallimmissionen, Beurteilungspegel

Die aus den aufgezeigten Nutzungen der Sportanlage zu erwartenden Geräuschimmissionen werden mit dem PC-Programm IMMI gemäß 18. BImSchV berechnet und dargestellt.

Die Ergebnisse der flächenhaften Berechnungen der Beurteilungspegel bei regulärem Betrieb sowie bei seltenen Ereignissen sind für die Berechnungsebene OG (+6,0 m ü. GOK) ermittelt und auf den Seiten A17 und A18 aufgezeigt. Auf den Seiten A24 bis A27 sind die Einzelpunktberechnungen der Beurteilungspegel für ausgewählte Immissionsorte aufgezeigt. Die Topografie des Geländes wird in der Ausbreitungsberechnung berücksichtigt.

Die Ergebnisse an den am stärksten betroffenen Immissionsorten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Regulärer Betrieb

| Immissionsort | Schutzanspruch | Beurteilungspegel L _r / dB(A), tags | IRW/dB(A) Ruhezeit sonntags |
|--|----------------|---|-----------------------------------|
| IO1 Höhenweg 26 | WR | 42 | 45 |
| IO2 Höhenweg 18 | WA | 42 | 50 |
| IO3 Würzburger Str. 9 1 | WA | 44 | 50 |
| IO4 Gartenstraße 14 | WA | 45 | 50 |
| IO5 Dörrmosbacher Str. 56 (Dörrmosbach) | WR | 34 | 45 |
| IO6 Würzburger Str. 239 (Grünmosbach) | WR | 30 | 45 |

Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten eingehalten.

Spitzenpegel

| Immissionsort | Schutzanspruch | Beurteilungspegel $L_r / \text{dB(A)}$, tags | IRW für Spitzen- pegel/ dB(A) Ruhezeit sonntags |
|---|----------------|--|---|
| IO1 Höhenweg 26 | WR | 53 | 75 |
| IO2 Höhenweg 18 | WA | 53 | 80 |
| IO3 Würzburger Str. 9 1 | WA | 56 | 80 |
| IO4 Gartenstraße 14 | WA | 58 | 80 |
| IO5 Dörrmosbacher Str. 56 (Dörrmosbach) | WR | 43 | 75 |
| IO6 Würzburger Str. 239 (Grünmorsbach) | WR | 43 | 75 |

Die Immissionsrichtwerte für Spitzenpegel werden an allen Immissionsorten deutlich unterschritten.

Seltene Ereignisse

| Immissionsort | Schutzanspruch | Beurteilungspegel $L_r / \text{dB(A)}$, tags | IRW/ dB(A) Ruhezeit sonntags |
|--|----------------|--|---|
| IO1 Höhenweg 26 | WR | 47 | 65 |
| IO2 Höhenweg 18 | WA | 46 | 65 |
| IO3 Würzburger Str. 9 1 | WA | 48 | 65 |
| IO4 Gartenstraße 14 | WA | 49 | 65 |
| IO5 Dörrmosbacher Str. 56 (Dörrmosbach) | WR | 38 | 65 |
| IO6 Würzburger Str. 239 (Grünmorsbach) | WR | 34 | 65 |

Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten eingehalten.

Die Qualität der Ergebnisse entspricht dem Standard der Prognose der 18. BImSchV. Die Berechnungsansätze für die Geräuschquellen wurden auf der Basis anerkannter Studien ermittelt und liegen ebenso wie die zu Grunde gelegten Nutzungsangaben eher auf der sicheren Seite.

4.3.5 Bewertung

Anlagenlärm nach TA Lärm

Die Berechnungen zeigen, dass die zu Grunde gelegten Nutzungen der Motocross-Rennbahn, dem Slalomkartplatz sowie dem Parkplatz an den benachbarten Immissionsorten zu keinen unzulässigen Geräuschimmissionen führen. Es sollte sichergestellt werden, dass eine reguläre Nutzung während der Ruhezeiten ausgeschlossen ist.

Sportlärm

Die den Prognoseberechnungen zu Grunde gelegten regulären Nutzungen der Sportanlagen sonntags sowie die seltenen Ereignisse wie Vereinsfeste führen zu keinen Überschreitungen der für WR- und WA-Gebiete maßgebenden Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV. Hiermit sind Nutzungen werktags wie Training abgedeckt. Es

werden die bisher maßgebenden, reduzierten Richtwerte für die Ruhezeiten eingehalten. Die Änderung der 18. BImSchV ist damit nicht relevant.

Die vollständige Schallimmissionsprognose liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei.

Nachdem der Motorsportklub Straßbessenbach entschieden hat den Streckenverlauf für die Rennveranstaltung vollständig auf Straßbessenbacher Gemarkung zu verschieben, wurden vom Ing. Büro Wölfel die Auswirkungen noch einmal untersucht.

Hierbei hat sich folgendes ergeben (Ermittlung vom 05.11.2018):

Regulärer Betrieb Motocross-Training

| <i>Immissionsort Schutzanspruch</i> | | <i>Beurteilungspegel Lr / dB(A), tags</i> | <i>IRW / dB(A) tags</i> |
|--|-----------|---|-----------------------------|
| <i>IO1 Höhenweg 26</i> | <i>WR</i> | <i>44</i> | <i>50</i> |
| <i>IO2 Höhenweg 18</i> | <i>WA</i> | <i>43</i> | <i>55</i> |
| <i>IO3 Würzburger Str. 91</i> | <i>WA</i> | <i>44</i> | <i>55</i> |
| <i>IO4 Gartenstraße 14</i> | <i>WA</i> | <i>45</i> | <i>55</i> |
| <i>IO5 Dörrmosbacher Str. 56 (Dörrmosbach)</i> | <i>WR</i> | <i>43</i> | <i>50</i> |
| <i>IO6 Würzburger Str. 239 (Grünmorsbach)</i> | <i>WR</i> | <i>38</i> | <i>50</i> |

Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB unterschritten.

Seltene Ereignisse

| <i>Immissionsort Schutzanspruch</i> | | <i>Beurteilungspegel Lr / dB(A), tags</i> | <i>IRW / dB(A) tags</i> |
|--|-----------|---|-----------------------------|
| <i>IO1 Höhenweg 26</i> | <i>WR</i> | <i>68</i> | <i>70</i> |
| <i>IO2 Höhenweg 18</i> | <i>WA</i> | <i>68</i> | <i>70</i> |
| <i>IO3 Würzburger Str. 91</i> | <i>WA</i> | <i>69</i> | <i>70</i> |
| <i>IO4 Gartenstraße 14</i> | <i>WA</i> | <i>70</i> | <i>70</i> |
| <i>IO5 Dörrmosbacher Str. 56 (Dörrmosbach)</i> | <i>WR</i> | <i>67</i> | <i>70</i> |
| <i>IO6 Würzburger Str. 239 (Grünmorsbach)</i> | <i>WR</i> | <i>63</i> | <i>70</i> |

Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse werden an allen Immissionsorten eingehalten.

Die Berechnungen mit dem neu geplanten Streckenverlauf zeigen, dass die zu Grunde gelegten regulären Nutzungen, die Veranstaltungen auf der Motocross-Rennbahn und dem Parkverkehr an den benachbarten Immissionsorten zu keinen unzulässigen Geräuschimmissionen führen.

Die ergänzende Berechnung liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei.

4.4 Geotechnische Erkundung

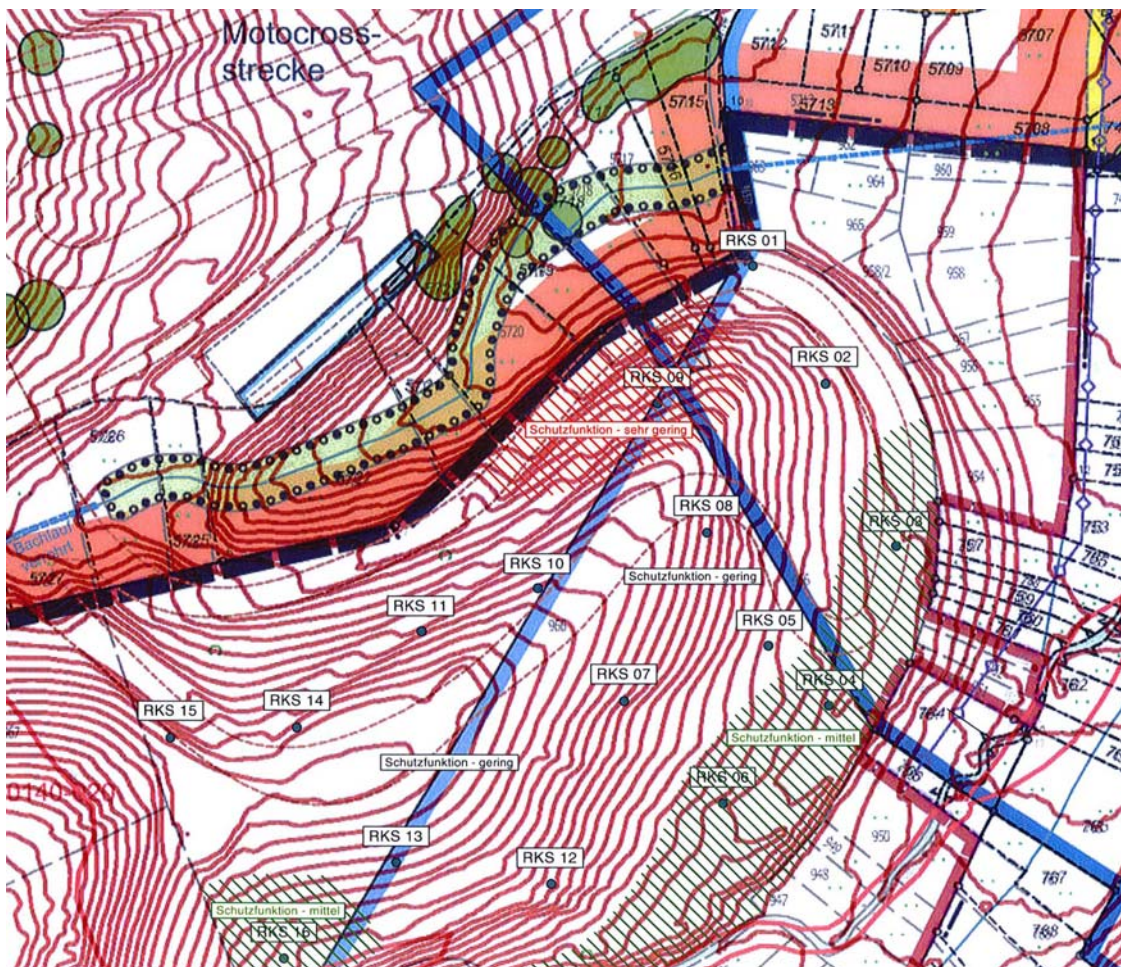
Mit Datum vom 20.02.2018 wurde vom Büro GGC – Gesellschaft für Geo- und Umwelttechnik Consulting mbH eine Geotechnische Erkundung im Rahmen der Neu-

ausweisung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen 71 erarbeitet, um die Auswirkungen der Motorsportbetriebs auf die Grundwasserqualität beurteilen zu können.

Aus diesem Gutachten geht zusammengefasst folgendes hervor (Originaltext kursiv):

4.4.1 Grund und Veranlassung

Zur Beurteilung des durch den Anlagenbetrieb resultierenden Risikos ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung für das Motorsportgelände innerhalb der Trinkwasserschutzzonen III zu ermitteln.



Übersichtsplan der Bohrstellen mit Beurteilung der Schutzfunktion

4.4.2 Empfehlungen

In Anlehnung an die RiStWag wird unter Berücksichtigung, dass es sich um eine nicht öffentlich Fahrstrecke handelt ein DTV von <2.000 Kfz/Tag angesetzt. Daraus ergibt sich für den Trassenverlauf innerhalb der Wasserschutzgebietszone III und einer geringen bis mittleren Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung eine Einstufung in die Stufe 1.

Nach RiStWag sollte anfallendes Niederschlagswasser möglichst breitflächig versickert werden. Im Versickerungsbereich sollte die Dicke des bewachsenen Oberbodens mindestens 20 cm betragen.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Nutzung eine geregelte Ableitung von Niederschlagswasser aus der unbefestigten Fahrstrecke überwiegend nicht gegeben. Es erfolgt ein Einstau und die Versickerung im Bereich der Fahrstrecke.

Aufgrund der begrenzten Nutzung und einer Verlagerung von möglichen Schadstoffen über mehrere Monate bis max. 3 Jahre ist eine akute Gefährdung des Schutzgutes „Grundwasser“ nach Ansicht des Verfassers nicht gegeben.

Bei einer Havarie ist mit dem Austritt begrenzter Menge an Vergaserkraftstoffen und Schmiermitteln auf Mineralölbasis zu rechnen. Hier ist Sorge zu tragen, dass bei Austritt sofortige Gegenmaßnahmen durch das Auskoffern kontaminierten Bodenmaterials erfolgen. Der Erfolg der Maßnahme ist durch eine Beprobung des Sohlbereiches und der Wandungen im Schadensbereich zu dokumentieren und den zuständigen Fachbehörden vorzulegen.

Im Anschluss hat ein Bodenauftrag bis zur Ausgangshöhe zu erfolgen. Hierzu sollte vorzugsweise gemischtkörniges bzw. bindiges Bodenmaterial verwendet werden. Hierdurch ist die Beibehaltung der Mächtigkeit der Bodenschichten sowie der Schutzfunktion sichergestellt.

Positiv zu sehen ist, dass im Bereich der Talniederung zum Dörrmorsbach Einschaltungen an bindigen Bodenschichten vorhanden sind, die als Grundwasserstauer bzw. -hemmer fungieren und somit zu einer Verzögerung bei einem möglichen Schadstoffeintrag führen. Dagegen weisen die Bodenschichten im Bereich der Steigungsstrecke zwischen RKS 5 und RKS 8 und dem weiteren Verlauf bis zur Schutzgebietsgrenze durch das hochliegende Festgestein eine insgesamt geringe Schutzfunktion auf, die aufgrund des Geländeverlaufs durch eine zunehmende Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung kompensiert wird.

Das vollständige Gutachten liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei.

Hinweis

Mit Beschlussfassung vom 25.09.2018 hat der Gemeinderat dem Antrag des MSC Straßbessenbach, die Rennstrecke nach Nordwesten zu verlegen, zugestimmt. Damit wird nach einer Übergangsfrist von ca. 5 Jahren der untersuchte Streckenabschnitt auf Dörrmorsbacher Gemarkung aufgegeben.

Nach vollständigem Umbau der Rennstrecke wird kein Streckenabschnitt mehr im geplanten Trinkwasserschutzgebiet der Gemeinde Haibach liegen.

5. Verkehrskonzept

5.1 Motorisierter Individualverkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Würzburger Straße (St 2312) am östlichen Rand des Plangebiets. Über diese Zufahrt wird das Sportgelände des Fußballvereins angefahren. Auch für den Motorsportclub ist dies die Hauptzufahrt für den „Normalbetrieb“. Gegenüber der Ist-Situation sind keine wesentlichen Veränderungen vorgesehen.

Insofern wird davon ausgegangen, dass keine straßenbaulichen Veränderungen im Einmündungsbereich erforderlich werden.

Die Erschließung ist damit gesichert.

Der Motorsportclub Straßbessenbach führt einmal im Jahr eine Großveranstaltung durch.

Da zu dieser Veranstaltung zahlreiche Zuschauer mit dem Pkw anreisen, reichen die Stellplätze am Sportgelände nicht aus.

Deshalb wird zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs eine weitere Zu- und Abfahrt am westlichen Rand des Plangebiets genutzt, die aber nur für diese Veranstaltungen zur Verfügung steht.

Für die Großveranstaltungen ist beim Landratsamt Aschaffenburg eine Genehmigung zu beantragen. In diesem Zusammenhang wird die Zu- und Abfahrt auf das bzw. vom Gelände im Rahmen eines Bescheids durch das Landratsamtes Aschaffenburg geregelt.

5.2 Ruhender Verkehr

Alle Stellplätze für den „Normalbetrieb“ (alle Tage/Jahr mit Ausnahme von zwei Wochenenden) werden vor dem Sportplatzgelände bzw. dem Motorsportgelände angeordnet.

Auf dem Spiel- und Sportgelände können auf den ausgewiesenen Flächen ca. 65 Pkw abgestellt werden.

Bei Großveranstaltungen an zwei Wochenenden/Jahr werden Zusatzflächen für ca. 750 Fahrzeuge auf Wiesenflächen angeboten.

5.3 Landwirtschaftlicher Verkehr

Änderungen am landwirtschaftlichen Wegenetz sind nicht vorgesehen. Es können somit weiterhin alle landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden.

6. **Ver- und Entsorgung**

6.1 Trink- und Löschwasser

Durch das Bauleitplanverfahren werden keine Veränderungen gegenüber dem aktuellen Betrieb vorgenommen.

Insofern ändert sich die erforderliche Trinkwassermenge nicht.

Gleiches gilt auch für die Löschwasserversorgung im „Normalbetrieb“.

Die erforderliche Trink- und Löschwasserversorgung kann über das vorhandene Leitungsnetz bereitgestellt werden.

Der Einsatz der Feuerwehr in Bezug auf die Einsatzleitung und den Brandschutz bei Großveranstaltungen werden durch Auflagen und Bedingungen im erforderlichen Bescheid des Landratsamtes Aschaffenburg geregelt.

6.2 Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt derzeit über den Mischwasserkanal (DN 200 - 225) in den Hauptsammler entlang der Würzburger Straße.

6.2.1 Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Einleitung in den Hauptsammler in der St 2307. Die anfallende Menge ist gering.

Durch das Bauleitplanverfahren werden in Bezug auf die Ableitung des Schmutzwassers keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der aktuellen Situation vorgenommen.

Insofern ändert sich die anfallende Schmutzwassermenge nicht bzw. ist kaum messbar.

Bei Motocross-Großveranstaltungen werden die Motorräder am Waschplatz gereinigt. Der Waschplatz verfügt über keinen Anschluss an den Abwassersammler. Damit

dennoch keine Verunreinigung des Grundwassers stattfindet, läuft das Wasser in ein geschlossenes unterirdisches Sickerbecken mit Ölabscheider und wird jedes Jahr nach Abschluss der Motocrossveranstaltungen entleert und ordnungsgemäß entsorgt.

Die Ableitung des Schmutzwassers kann sichergestellt werden.

6.2.1 Niederschlagswasser (§ 37 Abs. 4 HWG i. V. m. § 55 Abs. 2 WHG)

Die Dachflächen aller bestehenden Gebäude entlang der Straße „Zum Sportfeld“ sind an den Mischwasserkanal angeschlossen.

Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird seitlich versickert.

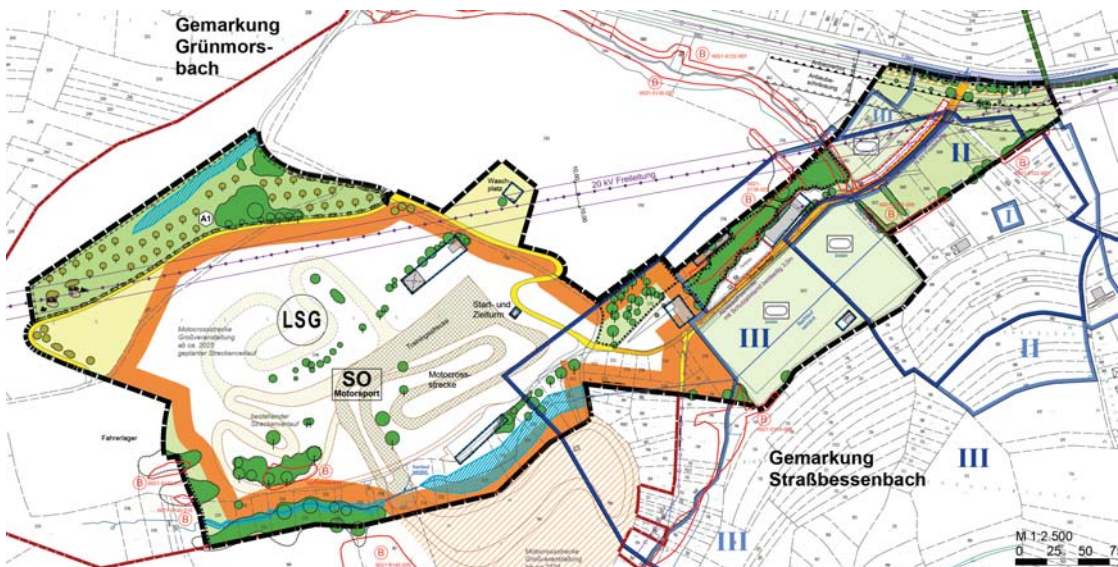
Änderungen der Bestandssituation sind derzeit nicht vorgesehen.

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Insofern wird in den Bebauungsplan aufgenommen, dass zukünftig alles anfallende Niederschlagswasser versickert werden soll, sofern dies zulässig ist. Hierbei ist zu überprüfen, ob es für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser der Verkehrs- und Parkflächen einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser innerhalb des Wasserschutzgebietes ist generell eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Auf den Bestandsschutz hat diese Festsetzung keinen Einfluss. Dies trifft insbesondere auf den Parkplatz des Sportvereins zu, der schon ausgebaut war, bevor das Wasserschutzgebiet festgesetzt wurde.

7. Textliche Festsetzungen



Gesamtbebauungsplan

7.1 Art der baulichen Nutzung

Im Sondergebiet „Motorsport“ sind ein Vereinsheim mit Lager- und Nebenräumen, ein Start- und Zielturm, Zuschauerbereiche, Nebengebäude sowie eine Rennstrecke zulässig.

Weitere bauliche Anlagen sind nur als fliegende Bauten während der Großveranstaltungen zulässig.

Mit den Festsetzungen wird nur der Bestand gesichert.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

7.2.1 Grundfläche

Die durch Haupt- und Nebengebäude überbaute Grundfläche auf dem Gelände des Sondergebiets „Motorsport“ beträgt aktuell ca. 700 m². Dieses Maß der Überbauung darf durch zusätzliche bauliche Anlagen oder Erweiterungen lediglich auf 1.000 m² vergrößert werden.

Auf den Flächen für Sport- und Spielanlagen darf maximal eine Grundfläche von 500 m² (aktuell ca. 220 m²) durch bauliche Anlagen (Haupt- und Nebengebäude) überbaut werden.

Mit diesen Festsetzungen werden nur noch geringfügige Erweiterungen des Bestandes ermöglicht.

7.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Mit Ausnahme des Start- und Zielturms auf dem Motorsportgelände sind alle Haupt- und Nebengebäude eingeschossig. Da sich niedrige Gebäude besser in die Landschaft integrieren, sollen mit der einen Ausnahme keine höheren Gebäude zugelassen werden.

7.3 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Sowohl vom Motorsportgelände als auch von den Sport- und Spielflächen wirken bei Veranstaltungen oder dem Spiel- und Trainingsbetrieb Emissionen auf die angrenzende Wohnbebauung ein. Um diese Beeinträchtigungen so verträglich wie möglich gestalten zu können, werden auf diesen Flächen folgende zeitliche und immissionschutzrechtliche Einschränkungen vorgenommen:

7.3.1 Sondergebiet „Motorsport“

- eine Motocross-Veranstaltung für verschiedene Motorradklassen an einem Wochenende/Jahr,
- eine Kart-Veranstaltung für Jugendliche an einem Wochenende/Jahr,
- Motocross-Training (maximal 10 Fahrzeuge) maximal 2 Stunden/Woche an maximal 20 Tagen/Jahr und nur in der Zeit von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr (Montags – Freitags) bzw. bis 16:00 Uhr (Samstags) und nur auf den als Trainingsstrecke gekennzeichneten Flächen.
- Es dürfen nur Motorräder bis 85 ccm fahren. Die Lautstärke der Motorräder wird auf maximal 93 dB(A) begrenzt.
- Kart-Training wöchentlich.

Des Weiteren werden Anforderungen an den Trainingsbetrieb auf dem Motocrossgelände gestellt.

- Es dürfen nur Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre am Training teilnehmen.
- Die Trainingseinheiten müssen vor Saisonbeginn festgelegt, veröffentlicht und in geeigneter Weise ausgehängt werden. Sofern Trainingseinheiten witterungsbedingt ausfallen, dürfen bis zu drei Ausweichtermine stattfinden. Diese sind zu benennen, zu veröffentlichen und in geeigneter Weise auszuhängen.
- Die Lautstärke der Motorräder ist vom Veranstalter jeweils vor Trainingsbeginn nach den Regeln des Deutschen Motorsport Bundes zu überprüfen.
- Die Trainingsteilnahme sowie die Motorradüberprüfung sind zu protokollieren.

Darüber hinaus sind Vereinsfeste/Veranstaltungen wie z.B. Jugendzeltlager, Grillabend für die Jugend, Lakefleischessen, Schlachtfest, Meisterschaftsfeiern und weitere zulässig.

7.3.2 Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Durchführung des Spielbetriebs an jedem Wochenende,
- Durchführung des Trainingsbetriebs Montag bis Freitag bis 21:00 Uhr,
- Vereinsfeste/Veranstaltungen wie z.B. Grillabend für die Jugend, Lakefleischessen, Schlachtfest, Forellenessen, Meisterschaftsfeiern und weitere.

7.4 Waschplatz

Während der Großveranstaltung werden die Motorräder am Waschplatz aufgetankt und gereinigt. Die dabei anfallenden Wässer fließen über einen Ölabscheider in einen abgeschlossenen unterirdischen Tankbehälter und werden dort gesammelt. Nach der Veranstaltung werden Ölabscheider und Tankbehälter ordnungsgemäß entleert und gereinigt.

8. Anlagen

8.1 Schallimmissionsprognose Anlagen- und Sportlärm

Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, Max-Planck-Straße 15, 97204 Höchberg vom 25.07.2017 sowie ergänzende Berechnung vom 05.11.2018

8.2 Geotechnische Erkundung im Rahmen der Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes

GGC – Gesellschaft für Geo- und Umwelttechnik Consulting mbH, Ruchelheimstraße 4, 63743 Aschaffenburg - Obernau vom 20.02.2018

8.3 Artenschutz und Eingriffs-/Ausgleichsflächenbilanzierung

Trölenberg + Vogt, Grünewaldstraße 3, 63739 Aschaffenburg vom 09.04.2019

8.4 Umweltbericht

Trölenberg + Vogt, Grünewaldstraße 3, 63739 Aschaffenburg vom 09.04.2019

8.5 Nachweis Becken- und Ölabscheiderentleerung und Reinigung

Kaya Umwelttechnik, Heinrich-Hepp-Straße 28, 63856 Bessenbach vom 07.04.2017

Aschaffenburg, den 29. April 2019

Entwurfsverfasser

Planer FM
Fach Matthiesen GbR



Bessenbach, den __.__.2019

Auftraggeber

Der 1. Bürgermeister der
Gemeinde Bessenbach